

Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Medizinischen Hochschule Hannover

in der Fassung vom 02.09.2026

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte vom 27.06.2002 (BGBl. I, S. 2405), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 148) geändert worden ist – nachfolgend ÄApprO genannt – und des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118) – nachfolgend NHG genannt – Anforderungen und Verfahren der Prüfungen im Studiengang Medizin an der Medizinischen Hochschule Hannover – nachfolgend MHH genannt.
- (2) Diese Studienordnung ist für alle im Studiengang Medizin an der MHH immatrikulierten Studierenden verbindlich.

§ 2 Kommunikation

Anträge und Anfragen der Studierenden bedürfen der Schriftform, die auch durch E-Mail und Fax gewahrt wird. Die elektronische Kommunikation mit dem Studiendekanat findet nur über die von der MHH vergebene E-Mail-Adresse statt. Förmliche Widersprüche erfordern die gesetzliche Schriftform (Schriftform mit Briefkopf und eigenhändiger Unterschrift). Per E-Mail eingelegte Widersprüche sind unzulässig und wahren nicht die Widerspruchsfrist.

§ 3 Allgemeiner Aufbau des Modellstudiengangs

- (1) Der Modellstudiengang Medizin an der MHH besteht aus einem integrierten Studienabschnitt von mindestens fünf Jahren und einem Praktischen Jahr (PJ). Abweichend von § 2 Absatz 2 und 3 ÄApprO werden die ersten fünf Studienjahre nicht durch den Ersten Teil der Ärztlichen Prüfung in einen vorklinischen und einen klinischen Studienabschnitt geteilt, sondern als Einheit unterrichtet.
- (2) Der integrierte Studienabschnitt des Modellstudiengangs enthält regelmäßige studienbegleitende Prüfungen, die eine kontinuierliche Leistungsrückmeldung und -kontrolle ermöglichen. Einzelheiten dieser Prüfungen regelt die Prüfungsordnung des Modellstudiengangs. Der integrierte Studienabschluss schließt mit dem „Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ (M2) ab.
- (3) Der integrierte Studienabschnitt gliedert sich in fünf Studienjahre. Die Lehrveranstaltungen werden in jedem Studienjahr in fünf Quintilen von jeweils sieben Wochen angeboten. Die Quintile 1, 2 und 3 liegen im Wintersemester und die Quintile 4 und 5 im Sommersemester. In jedem Quintil sind bestimmte inhaltliche Blöcke verortet, die in den Studienjahren eins und zwei rein linear abfolgen und in den Studienjahren drei bis fünf in jedem Quintil parallel angelegt sind. Die Studierenden eines Jahrgangs können in vier Subkohorten aufgeteilt werden, die innerhalb der Studienjahre drei bis fünf durch diese Blöcke rotieren. Das PJ beginnt im Anschluss an den erfolgreich abgelegten Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M2).
- (4) Das Präsenzstudium in den Blöcken des integrierten Studienabschnitts wird in Modulen durchgeführt. Alle Module des Modellstudiengangs setzen sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen (§ 7) zusammen und werden mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden.

§ 4 Lehrverantwortliche

- (1) Die Lehrverantwortlichen für die Module des Studiums der Medizin werden auf Vorschlag der Zentren mit Zustimmung der Studienkommission Medizin von der Präsidentin/dem Präsidenten bestellt.
- (2) Die Lehrverantwortlichen sind zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die ihrem Modul zugeordnet sind.

§ 5 Studienberatung

- (1) Eine allgemeine Beratung zum Studienablauf und zu organisatorischen Fragen erfolgen durch das Studiendekanat und das Studierendensekretariat der MHH. Die Beratung umfasst alle Fragen der Zulassung, Einschreibung (Immatrikulation), Rückmeldung, Belegung, Beurlaubung, Studiengangwechsel, Exmatrikulation, Förderungsangelegenheiten (BAföG), Fragen der Blockeinteilung, An- und Abmeldung zu und von Prüfungen. Außerdem erteilt das Studiendekanat Auskünfte über die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und erstellt in Absprache mit den Lehrverantwortlichen Anerkennungsbescheinigungen für diese Studien- und Prüfungsleistungen, wenn sie im Rahmen von Austauschprogrammen an Partneruniversitäten erbracht wurden.
- (2) Studierende, die mit Beendigung des 2. Studienjahres die M1-Äquivalenz (§ 6 Absatz 1 der Prüfungsordnung) nicht erworben haben, können ein Beratungsgespräch zur weiteren Planung des Studienverlaufs in Anspruch nehmen.
- (3) Für die Beratung von ausländischen Studieninteressierten, die Förderung und Betreuung ausländischer Studierender, Auslandspraktikum, Auslandsstudium einschließlich Stipendien und Sprachkurse ist das International Office zuständig.
- (4) Die fachspezifische Studienberatung wird durch die Lehrverantwortlichen wahrgenommen.

§ 6 Präsenzstudium und Eigenstudium

- (1) Für die Ermittlung der Studienleistungen im Fach Medizin an der MHH wird eine jährliche Arbeitsbelastung (Präsenzstudium und Eigenstudium) von 1.800 Stunden pro Studierender/m zu Grunde gelegt. Jedem Modul wird eine im Curriculum ausgewiesene Stundenzahl zugewiesen. Die Arbeitsbelastung ist neben dem Inhalt und dem Aufbau ein Faktor in der Anrechnung von an anderen Universitäten erbrachten Studienleistungen und -zeiten nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Das Präsenzstudium im Sinne dieser Studienordnung erfolgt in den Veranstaltungen gemäß § 8 Absatz 1 bis 8 und umfasst maximal 25 Stunden pro Woche. Über Ausnahmen entscheidet die Studienkommission. Die übrigen Studienleistungen sind als Eigenstudium abzuleisten.
- (3) Zum Eigenstudium im Sinne dieser Studienordnung zählen die Studienstammtische, eine wissenschaftliche Projektarbeit, der Krankenpflegedienst, die Famulaturen, Literaturstudium und E-Learning. Die MHH unterstützt das Eigenstudium durch interaktive und webbasierte Lernhilfen über ihr Lernmanagementsystem ILIAS, die Bereitstellung wissenschaftlicher Fachzeitschriften in allen für das Studium relevanten Fachgebieten über ihre Bibliothek und freie Übungszeiten im Skills Lab. Mit Hilfe verschiedener Medien, von Videofilmen über Computerprogramme bis zu lebenssechten Modellen, sollen die Studierenden hier ihre Fähigkeiten weiter ausbauen.
- (4) Wichtiges Element des Eigenstudiums ist die Famulatur. In ihr sollen sich die Studierenden mit der ärztlichen Patient:innenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut machen.
- (5) Das International Office der MHH unterstützt die Studierenden bei Aktivitäten für das Präsenz- oder das Eigenstudium im Ausland.

§ 7 Veranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen (V) bereiten die anderen Lehrveranstaltungen vor oder begleiten sie. Die Vorlesung

ist eine zusammenhängende und strukturierte Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und methodischen Kenntnissen durch den Vortrag einer oder mehrerer Lehrkräfte. Vorlesungen können auch in digitaler Form (Audiodateien, Videoclips, multimedial aufbereitete Folien, Podcasts, Livestreaming etc.) angeboten werden. Sind an einer Vorlesung mehrere Lehrkräfte beteiligt, so sind diese gehalten, Darstellung und Vermittlung der im Curriculum ausgewiesenen Lehrinhalte untereinander abzustimmen.

- (2) In Übungen (Ü) werden vorwiegend theoretische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt. Sie dienen der Durcharbeitung des Lehrstoffs und der Schulung in einer speziellen Fachmethodik durch eine Lehrkraft. Die Studierenden erarbeiten sich die Kenntnisse und Fertigkeiten durch Beiträge, Diskussionen und Übungsaufgaben.
- (3) In Praktika steht die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft im Vordergrund. Sie vertiefen die Lehrinhalte der theoretischen Veranstaltungen und vermitteln grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse. Die praktische Anschauung ist zu gewährleisten. Der Lehrstoff soll sich an den Anforderungen der ärztlichen Praxis orientieren. Findet die Ausbildung an Mitstudierenden, Simulationspatient/innen, Simulatoren oder Puppen statt, handelt es sich um ein Praktikum an simulierten Patient/innen (P-Sim), ansonsten um ein Praktikum (P).
- (4) In den klinisch-praktischen Fächern und Querschnittsbereichen wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Ärztinnen/Ärzte an Patient/innen tätig zu werden, um die erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben. Dieser Unterricht am Krankenbett (UaK) findet in Kleingruppen statt.
- (5) Blockpraktika (B) sind Veranstaltungen von ein- bis sechswöchiger Dauer zur Differentialdiagnostik und –therapie der wichtigsten Krankheitsbilder unter den Bedingungen des klinischen und ambulanten medizinischen Alltags. Die Studierenden sollen ihrem Ausbildungsstand entsprechend teilverantwortlich in die Patient/innenbehandlung und den Arbeitsalltag der Praktikumsstelle eingebunden sein
- (6) In Seminaren (S) werden der in Vorlesungen, Übungen und Praktika vermittelte Lehrstoff sowie im Eigenstudium erworbene Kenntnisse vertiefend anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Dies kann auch in Form von Blended-Learning erfolgen. Seminare sind darauf ausgerichtet, den Studierenden wichtige medizinische Zusammenhänge, insbesondere auch die Bezüge zwischen theoretischen Grundlagen und klinischer Praxis, zu verdeutlichen. Sie können die Vorstellung von Patient/innen einschließen, um eine vertiefende klinikbezogene Ausbildung zu ermöglichen. Die Studierenden sollen durch eigene Beiträge vor allem fächerübergreifende Probleme und Beziehungen zwischen medizinischen Grundlagen und klinischen Anwendungen erarbeiten.
- (7) Gegenstandsbezogene Studiengruppen (GS) dienen der Einübung eigenständigen, problemorientierten Arbeitens. Sie vertiefen den in den zuvor genannten Lehrveranstaltungsarten vermittelten Stoff. Die aktive Aufarbeitung und Darstellung bestimmter Problembereiche durch die Studierenden soll im Vordergrund stehen und durch fächerübergreifende Unterrichtung gefördert werden.
- (8) Exkursionen (E) sollen als Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule den Studierenden die Gelegenheit geben, ihre in anderen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse mit der Praxis zu vergleichen und in ihr anzuwenden. Sie werden von einer Lehrkraft geleitet.
- (9) Repetitorien (R) dienen der Wiederholung bereits in anderen Lehrveranstaltungen vermittelter Lehrinhalte. Repetitorien stellen eine mögliche Form des geregelten Eigenstudiums der Studierenden dar.
- (10) Tutorien (T) sind Unterrichtsveranstaltungen, die von Studierenden mit entsprechender fachlicher Qualifikation geleitet werden. Die Tutorien dienen der Stoffvertiefung und einer gemeinsamen Erörterung der Schwierigkeiten im Umgang mit dem Stoffgebiet. Tutorien müssen durch Mitglieder des Lehrkörpers betreut werden und stellen eine mögliche Form des geregelten Eigenstudiums der Studierenden dar, die z. B. eine flexiblere Stundenplangestaltung im Zentrum für Diagnostische Methoden ermöglichen.
- (11) Theoretische Unterrichtsveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Übungen,

Gegenstandsbezogene Studiengruppen, Repetitorien) können auch in digitaler Form (asynchron, synchron) durchgeführt werden. Digitale Lehrformate sind gleichwertig zu den Formaten in Präsenz.

- (12) Der curriculare Unterricht in den Modulen kann bis zu 10% in englischer Sprache angeboten werden.

§ 8 Evaluation des Modellstudiengangs

- (1) Die Evaluation gliedert sich in interne und externe Evaluationszyklen, die in der Evaluationsordnung geregelt sind. Die Ergebnisse der internen Evaluationszyklen werden jährlich in einem Lehrbericht zusammengefasst, der vom Studiendekan herausgegeben und von der Studienkommission Medizin bewertet wird. Die Ergebnisse der internen Evaluationen sollen durch einen externen Beirat bewertet werden.
- (2) Neben den vom Studiendekanat organisierten und ausgewerteten Befragungen zu den Modulen erfolgen Befragungen der Studierenden und der Dozierenden zu den allgemeinen Studienbedingungen, der Studienmotivation und anderen Variablen.
- (3) Die Teilnahme an den Datenerhebungen für die Evaluation erfolgt auf der Grundlage von § 2 Absatz 9 und § 41 Absatz 2 Nr. 4 ÄApprO sowie § 5 NHG und ist obligatorisch.

§ 9 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung

Die Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung wird durch den Betriebsärztlichen Dienst der Medizinischen Hochschule Hannover durchgeführt. Die/der Studierende hat sich selbstständig um diese Vorsorgeuntersuchung zu kümmern und den Nachweis darüber bei Nachfrage vorzulegen. Sie ist mindestens alle drei Jahre zu erneuern. Für die Einhaltung der Frist ist die/der Studierende verantwortlich. Die/der Studierende hat nach dem Infektionsschutzgesetz § 20 Absatz 9 Satz 4 a den eigenen Masern-Impfschutz nachzuweisen.

B. Studienaufbau

§ 10 Allgemeiner Aufbau des integrierten Studienabschnitts

- (1) In einem von der Studienkommission Medizin erarbeiteten Studienverlaufsplan für den integrierten Studienabschnitt werden den einzelnen Studienjahren die in der ÄApprO genannten Stoffgebiete, Fächer und Querschnittsbereiche zugeordnet (Anlage 1). Der Besuch der entsprechenden Module in der Reihenfolge, die sich aus dem vom Studiendekanat für die Studierenden erstellten Musterstudienplan ergibt, ermöglicht den Studierenden die Absolvierung des integrierten Studienabschnitts in der Regelstudienzeit. Bei Teilnahme an einer vom Senat der MHH akkreditierten Strukturierten Doktorandenausbildung für Medizinerinnen und Mediziner (SDM) verlängert sich das Studium um die Zeit, die für die SDM genutzt wird.
- (2) Die Koordination der klinisch-praktischen Ausbildung in der MHH mit der Ausbildung in ihren Lehrkrankenhäusern und Lehrpraxen soll eine möglichst frühe und intensive praktische Ausbildung sicherstellen.
- (3) Die Wahlfächer I und II werden von der Studienkommission Medizin auf Vorschlag des Lehrkörpers mit ihrem Stundenumfang und einer maximalen Teilnehmendenzahl pro Jahrgang festgelegt. Sie können innerhalb eines Quintils oder in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Näheres ist von den jeweiligen Lehrverantwortlichen in den Curricula anzugeben. Das Wahlfach I soll in den ersten zwei Jahren absolviert werden. Das Wahlfach II kann erst besucht werden, wenn das Wahlfach I schon absolviert wurde.
- (4) Um die Vorteile verschiedener Veranstaltungsarten für die Stoffvermittlung optimal zu nutzen, setzen sich die Module aus den verschiedenen Veranstaltungsarten (§ 8) zusammen. Dabei ist ein angemessenes Verhältnis für das jeweilige Modul anzustreben, wobei die praxisbezogenen Studienziele fachspezifisch zu berücksichtigen sind.
- (5) In den Studienjahren können die Studienjahrgänge in Gruppen aufgeteilt werden, die über das

Studienjahr oder Teile davon rotieren (s. o.). Die Zuordnung der Studierenden zu den festgelegten Rotationsabfolgen und die Gruppeneinteilung erfolgen durch das Studiendekanat. Die Zuordnung wird spätestens zwei Wochen vor Beginn des Studienjahres oder des betreffenden Quintils bekannt gegeben.

- (6) In den Studienjahren drei bis fünf wird der strukturierte UaK nach Stundenplan durch zusätzlichen UaK ergänzt, dessen Termine über eine App (elektronisches Anmeldeprogramm) vermittelt werden.
- (7) Nach Anzeige der Aufnahme in eine SDM durch die Programmverantwortlichen beim Studiendekanat Medizin erfolgt keine Zuordnung der Studierenden zu einzelnen Modulen für die Dauer der SDM. Die betreffenden Studierenden werden automatisch für zwei Semester freigestellt; eine vorzeitige Beendigung der Freistellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (8) Freisemester oder Freiquintile können erstmalig nach dem 4. Fachsemester beantragt werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Freisemesters/des Freiquintils im Studiendekanat einzureichen. Diese Freisemester/Freiquintile können z. B. für Kinderbetreuung oder Forschungsaufenthalte genutzt werden. Ein Modulbesuch ist nicht zulässig. Finden reguläre Prüfungen des vorherigen Blocks in einem Freisemester/Freiquintil statt, entbindet das nicht von der verpflichtenden Teilnahme. Eine vorzeitige Beendigung der Freistellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (9) Da der Krankenpflegedienst Voraussetzung für die M1-Äquivalenz ist, soll er bis zum Ende des 2. Studienjahres absolviert werden. Es gilt § 16 Absatz 4 sinngemäß auch für den Nachweis des erbrachten Krankenpflegedienstes sowie der Ausbildung in Erster Hilfe (§ 5 f. ÄApprO). Als gleichwertiger Nachweis für die Ausbildung in Erster Hilfe nach § 5 f. ÄApprO, gilt die erfolgreiche Teilnahme am Wahlfach „FIRSTMED“. Die Teilnahme kann im Rahmen des Wahlfaches I oder durch die sonstige Teilnahme erfolgen. Die Nachweise sind im Studierendensekretariat vorzulegen und werden dort erfasst.

§ 11 Curricula

- (1) Für die Module im integrierten Studienabschnitt werden von der/dem jeweiligen Lehrverantwortlichen Curricula nach Vorgabe des § 20 der Prüfungsordnung aufgestellt. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, der Prüfungen und Wiederholungsprüfungen sowie die Verschränkungen zwischen Lehrveranstaltungen und Prüfungen bedürfen der Genehmigung durch die Studienkommission Medizin.
- (2) Die Curricula werden vom Studiendekanat spätestens einen Monat vor Beginn des Studienjahres elektronisch bekannt gegeben. Die Curricula sollen innerhalb eines Studienjahrs nicht geändert werden. Abweichungen von dieser Regel bedürfen der Genehmigung durch die Studienkommission Medizin.
- (3) Jahrgangsübergreifende Curricula vermitteln im Sinne der Lernspirale fächerübergreifendes Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten in den verschiedenen Modulen des Modellstudienganges.

§ 12 Spezieller Aufbau des integrierten Studienabschnitts

- (1) Das Modul „Propädeutikum“ vermittelt den Studierenden einen interdisziplinären Einblick in verschiedene Herangehensweisen an Krankheit und Gesundheit. In jeder Modulwoche wird unter der Federführung einer klinischen Fachvertretung zentriert um ein entsprechend ausgewähltes wichtiges Krankheitsbild in die problemorientierte Bearbeitung dieser Krankheit interdisziplinär eingeführt.
- (2) Im zweiten Studienjahr werden im Modul „Diagnostische Methoden“ allgemeine Untersuchungstechniken vermittelt und praktisch eingeübt. Zur Ergänzung des Moduls „Diagnostische Methoden“ belegen die Studierenden Tutorien, die im Skills Lab durchgeführt werden. Die Module Physiologie und Physik sowie Chemie und Biochemie legen die Grundlagen in medizinisch-klinischen Kontext.
- (3) Im Modul „Blockpraktikum Innere Medizin“ werden im dritten Studienjahr wichtige Krankheitsbilder interdisziplinär theoretisch und an ausgewählten Patient/innen vermittelt, in

ihrem pathophysiologischen und pathobiochemischen Kontext erläutert sowie die Grundlagen der Arzneitherapie dargestellt.

- (4) Im vierten Studienjahr werden die theoretischen und praktischen Grundlagen der klinischen Fächer gelegt.
- (5) Im fünften Studienjahr werden die klinischen Kompetenzen in unterschiedlichen Disziplinen vertieft.
- (6) Innere Medizin, Allgemeinmedizin, Schmerzmedizin und Pharmakologie / Arzneitherapie sind jahrgangsübergreifend angelegt und über verschiedene Module verteilt.
- (7) Das Wissenschaftsmodul ist in allen fünf Jahre vertreten und legt die Grundlage für die wissenschaftsbasierte ärztliche Tätigkeit und die Anwendung der Prinzipien der evidence-based-medicine.

§ 13 Aufbau des Praktischen Jahres

- (1) Die Ausbildungsabschnitte des Praktischen Jahres werden in den in § 3 Absatz 1 ÄApprO genannten klinisch-praktischen Fachgebieten abgeleistet: Innere Medizin, Chirurgie und dem Wahlfach. Die Zulassung und die Durchführung regelt die Ordnung zum Praktischen Jahr für den Studiengang Medizin.

C. Studienleistungen

§ 14 Pflichtveranstaltungen, Wahlfach, Wahlveranstaltungen

- (1) Die Pflichtveranstaltungen des Modellstudiengangs bezeichnen die Tabellen des § 20 der Prüfungsordnung. Beim Wahlfach muss aus dem jeweiligen Gesamtangebot eine Lehrveranstaltung bzw. ein Modul regelmäßig besucht werden. Das Wahlfach wird benotet. Wahlfächer im Sinne dieser Studienordnung sind das Wahlfach I und das Wahlfach II. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Wahlfach regelt das jeweilige Curriculum. Nach Anmeldung für ein Wahlfach ist die Teilnahme verpflichtend. In besonderen Ausnahmefällen ist mit Zustimmung des Studiendekans ein Wechsel des Wahlfaches zulässig.
- (2) Ein Modul besteht aus anwesenheitspflichtigen, nicht anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen, Testaten, einer Prüfung oder mehreren Teilprüfungen; Studienleistungen, soweit sie im Curriculum aufgeführt sind, werden nicht bei der Benotung berücksichtigt, sind aber Voraussetzung für die Erlangung des Leistungsnachweises. Näheres zu Prüfungen und Testaten regelt die Prüfungsordnung.

§ 15 Allgemeine Regeln zur Platzvergabe in den Modulen

- (1) Lehrveranstaltungen nach § 7 Absatz 2 bis 9 sind im Sinne der KapVO zulassungsbeschränkt. Die Vergabe der Plätze in den Modulen durch das Studiendekanat erfolgt unbeschadet der Regelung in Absatz 2 in folgender Reihenfolge:
 - (a) Studierende, die im Rahmen ihres Studienplanes auf den Besuch der Module zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, um ihr Studium innerhalb der Mindeststudienzeit absolvieren zu können. Hierzu zählen auch Studierende, die an einer SDM teilgenommen haben oder als Erasmus-Austauschstudierende ein Studienjahr im Ausland waren, in dem auf die SDM bzw. den Auslandsaufenthalt folgenden Studienjahr.
 - (b) Studierende, die bereits einmal für ein Modul eingeteilt waren, die Prüfungsleistung(en) aber noch nicht erbracht haben, und Studierende, die ein oder mehrere zusätzliche Freisemester/Frequintile genommen haben, können auf begründeten Antrag nach Maßgabe freier Plätze ein zweites Mal in das gleiche Modul eingeteilt werden. Der Antrag ist von dem/der Studierenden bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des betreffenden Quintils schriftlich an das Studiendekanat zu stellen.
- (2) Studierende, die ein Kind im Sinne von § 25 Absatz 5 BAföG tatsächlich betreuen, das zu Beginn

des jeweiligen Semesters das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder einen nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen pflegen, werden bei der Platzvergabe auf schriftlichen Antrag an die Studiendekanin/den Studiendekan wie Studierende nach Absatz 1 (a) berücksichtigt.

- (3) Eine parallele Einteilung in die Lehrblöcke der Studienjahre 3 bis 5 innerhalb eines Quintils ist in der Regel nicht möglich. Abweichend hiervon kann das Studiendekanat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des betreffenden Quintils hin eine Paralleleinteilung genehmigen. Voraussetzung hierfür ist die Erbringung eines entsprechenden Nachweises sowie die Abgabe einer Erklärung durch die/den Studierenden, dass sich die parallele Belegung von Lehrblöcken ggf. nachteilig auf die Studien- und Prüfungsleistungen auswirken kann.
- (4) Studierende, die mit Beendigung des 6. Fachsemesters die M1-Äquivalenz (§ 6 Absatz 1 der Prüfungsordnung) nicht erworben haben, werden solange nicht zu den Modulen (Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen) des 4. und 5. Studienjahres zugelassen, bis sie die M1-Äquivalenz erworben haben. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan.

§ 16 Regelmäßige Teilnahme

- (1) Der regelmäßige Besuch eines Moduls ist gegeben, wenn die/der Studierende insgesamt nicht mehr als 15 % der im Curriculum als anwesenheitspflichtig angegebenen Unterrichtsveranstaltungen (in Präsenz oder als Livestream) versäumt. Dabei dürfen die 15 % erlaubte Fehlzeiten in einzelnen Teilmodulen nicht überschritten werden. Von den erlaubten Fehlzeiten sind im Rahmen des Curriculums einmalig stattfindende anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltungen ausgenommen, die grundsätzlich zu besuchen sind. Bei der Berechnung der Fehlzeiten ist auf volle Veranstaltungstermine zu runden. Unabhängig von der Anzahl der Veranstaltungstermine (Ausnahme: eintägige Lehrveranstaltungen, s. o.) ist bei einem Fehltag pro Lehrveranstaltungsart die regelmäßige Teilnahme noch gegeben. Abweichende Fehlzeitenregelungen für einzelne Lehrveranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch die Studienkommission Medizin. Sie sind im Curriculum anzugeben. Das Studiendekanat erhält am Ende eines Moduls von der Modulleitung (aus Institut oder Klinik bzw. Zentrum) eine entsprechende Information über die regelmäßige Teilnahme der eingeteilten Studierenden hinsichtlich der Prüfungszulassung.
- (2) Wenn die festgelegten Fehlzeiten aus einem wichtigen Grund (z. B. Krankheit, Betreuung von eigenen Kindern unter zwölf Jahren oder pflegebedürftigen nahen Angehörigen) überschritten werden, kann der Teilnahmenachweis ersatzweise durch eine Überprüfung der Kenntnisse der an den nicht besuchten Terminen vermittelten Studieninhalte erfolgen. Die Modalitäten dieser Erfolgskontrolle werden im Einzelfall von der/dem zuständigen Lehrverantwortlichen festgelegt. Über die Durchführung der Erfolgskontrolle ist ein Protokoll anzufertigen.
- (3) Das Studiendekanat kann auf begründeten schriftlichen Antrag einzelnen Studierenden vor Beginn des Blocks eine Freistellung von einzelnen Modulen oder einzelnen Unterrichtsstunden erteilen. Damit reduziert sich die Zahl der Pflichttermine für die/den betroffene/n Studierende/n. Diese müssen zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden, um die Zulassung zur Modulprüfung zu erhalten. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor Beginn des Moduls im Studiendekanat einzureichen.
- (4) Nimmt ein/e Studierende/r an einer Nachhol- oder Wiederholungsprüfung teil und versäumt dadurch Unterrichtsveranstaltungen, so zählt der versäumte Termin nicht als Fehlzeit.
- (5) Nimmt ein/e Studierende/r an von der Hochschule angeordneten Veranstaltungen teil, so zählt der versäumte Termin nicht als Fehlzeit.

§ 17 Erfolgreiche Teilnahme

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen des integrierten Studienabschnitts wird durch Erfolgskontrollen festgestellt und in benoteten Leistungsnachweisen bescheinigt. Die Anforderungen und Verfahren der Erfolgskontrollen regelt die Prüfungsordnung.

- (2) Fächerübergreifende Leistungsnachweise gemäß § 27 Absatz 3 ÄApprO bescheinigen die Kenntnisse und Fertigkeiten in den enthaltenen Fächern. Im Rahmen des integrierten Studienabschnitts werden an der MHH folgende Fächer in gemeinsamen fächerübergreifenden Leistungsnachweisen verbunden:
- a) Chirurgie, Urologie, Orthopädie und Anästhesie,
 - b) Kinderheilkunde, Humangenetik und Frauenheilkunde, Geburtshilfe,
 - c) Neurologie, Augenheilkunde und Hals-Nasen-Ohrenheilkunde.

Die Ermittlung der Note für die fächerübergreifenden Scheine regelt die Prüfungsordnung.

- (3) Der Studiendekanin/Dem Studiendekan obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltungen und der Prüfungen. Sie/Er unterrichtet in regelmäßigen Zeitabständen die Studienkommission Medizin und den Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen prüft die Studienkommission Medizin, ob die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltungen gewährleistet ist. Die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen wird durch den Prüfungsausschuss kontrolliert. Hierüber berichten sie durch die Studiendekanin/den Studiendekan dem Senat der MHH.

D. Schlussbestimmungen

§ 18 Hochschulwechsel

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten an anderen Hochschulen auf die im Modellstudiengang an der MHH vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen ist grundsätzlich möglich. Näheres regelt § 15 der Prüfungsordnung.

§ 19 Laufzeit des Modellstudiengangs, Abbruchkriterien

- (1) Für den Modellstudiengang Medizin ist eine Laufzeit bis in das Jahr 2032 vorgesehen. Es gelten die Regelungen des § 41 ÄApprO.
- (2) Die Verlängerung des Modellversuchs bedarf einer positiven Beurteilung durch den externen Beirat, der Zustimmung des Senats der MHH sowie des zuständigen Ministeriums.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Quintil 1 05.10.-20.11.2026							Quintil 2 23.11.2026-22.01.2027							Quintil 3 25.01.-12.03.2027							Quintil 4 19.04.-04.06.2027							Quintil 5 07.06.-23.07.2027							20.07.-02.10.2027		
1. Wo	2. Wo	3. Wo	4. Wo	5. Wo	6. Wo	7. Wo	1. Wo	2. Wo	3. Wo	4. Wo	5. Wo	6. Wo	7. Wo	1. Wo	2. Wo	3. Wo	4. Wo	5. Wo	6. Wo	7. Wo	1. Wo	2. Wo	3. Wo	4. Wo	5. Wo	6. Wo	7. Wo	1. Wo	2. Wo	3. Wo	4. Wo	5. Wo	6. Wo	7. Wo			
KW 41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.	51.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.																	
Wintersemester																																					
Sommersemester																																					

1. Studienjahr

Block 1A							Block 1B							Block 1C							Block 1D							Block 1E																																												
1. Wo	2. Wo	3. Wo	4. Wo	5. Wo	6. Wo	7. Wo	1. Wo	2. Wo	3. Wo	4. Wo	5. Wo	6. Wo	7. Wo	1. Wo	2. Wo	3. Wo	4. Wo	5. Wo	6. Wo	7. Wo	1. Wo	2. Wo	3. Wo	4. Wo	5. Wo	6. Wo	7. Wo	1. Wo	2. Wo	3. Wo	4. Wo	5. Wo	6. Wo	7. Wo																																						
Orientierungseinheit / Einführung in die Zellbiologie und Anatomie	Propädeutikum Patient und Krankheit/ Schmerzen und Behinderung*						Anatomische Grundlagen der Medizin (Makroskopische Anatomie)		Zellbiologische Grundlagen der Medizin		Chemische Grundlagen der Medizin		Terminologie		Wissenschaftsmodul		Anatomische Grundlagen der Medizin (Makroskopische Anatomie)***		Zellbiologische Grundlagen der Medizin		Chemische Grundlagen der Medizin		Terminologie**		Wissenschaftsmodul		Propädeutikum Mit Krebs leben.		Anatomische Grundlagen der Medizin (Makroskopische Anatomie)		Mikroskopische Anatomie		Physiologie und physikalische Grundlagen der Medizin		Chemische Grundlagen der Medizin		Propädeutikum (Visite)****		Wissenschaftsmodul		Propädeutikum Krankeheiten der Lunge und der Atemwege		Anatomische Grundlagen der Medizin (Makroskopische Anatomie)		Physiologie und physikalische Grundlagen der Medizin		Chemische Grundlagen der Medizin		Propädeutikum (Visite)****		Wissenschaftsmodul		Mikroskopische Anatomie		Anatomische Grundlagen der Medizin (Makroskopische Anatomie)		Physiologie und physikalische Grundlagen der Medizin		Chemische Grundlagen der Medizin		Propädeutikum (Visite)****		Wissenschaftsmodul		Prüfungen		Anatomie-Prüfungen mdl. und schriftl. (31. + 32. KW) & Physiologie / Physik TP 1 (32. KW)		WH-Prüfungen		Wissenschaftsmodul	
							Anatomische Grundlagen der Medizin (Makroskopische Anatomie)		Zellbiologische Grundlagen der Medizin		Chemische Grundlagen der Medizin		Terminologie				Anatomische Grundlagen der Medizin (Makroskopische Anatomie)		Zellbiologische Grundlagen der Medizin		Chemische Grundlagen der Medizin		Terminologie**				Propädeutikum Mit Krebs leben.		Anatomische Grundlagen der Medizin (Makroskopische Anatomie)		Mikroskopische Anatomie		Physiologie und physikalische Grundlagen der Medizin		Chemische Grundlagen der Medizin		Propädeutikum (Visite)****				Prüfungen		Anatomie-Prüfungen mdl. und schriftl. (31. + 32. KW) & Physiologie / Physik TP 1 (32. KW)		WH-Prüfungen																											
							Anatomische Grundlagen der Medizin (Makroskopische Anatomie)		Zellbiologische Grundlagen der Medizin		Chemische Grundlagen der Medizin		Terminologie				Anatomische Grundlagen der Medizin (Makroskopische Anatomie)		Zellbiologische Grundlagen der Medizin		Chemische Grundlagen der Medizin		Terminologie**				Propädeutikum Mit Krebs leben.		Anatomische Grundlagen der Medizin (Makroskopische Anatomie)		Mikroskopische Anatomie		Physiologie und physikalische Grundlagen der Medizin		Chemische Grundlagen der Medizin		Propädeutikum (Visite)****				Prüfungen		Anatomie-Prüfungen mdl. und schriftl. (31. + 32. KW) & Physiologie / Physik TP 1 (32. KW)		WH-Prüfungen																											
							Anatomische Grundlagen der Medizin (Makroskopische Anatomie)		Zellbiologische Grundlagen der Medizin		Chemische Grundlagen der Medizin		Terminologie				Anatomische Grundlagen der Medizin (Makroskopische Anatomie)		Zellbiologische Grundlagen der Medizin		Chemische Grundlagen der Medizin		Terminologie**				Propädeutikum Mit Krebs leben.		Anatomische Grundlagen der Medizin (Makroskopische Anatomie)		Mikroskopische Anatomie		Physiologie und physikalische Grundlagen der Medizin		Chemische Grundlagen der Medizin		Propädeutikum (Visite)****				Prüfungen		Anatomie-Prüfungen mdl. und schriftl. (31. + 32. KW) & Physiologie / Physik TP 1 (32. KW)		WH-Prüfungen																											

2. Studienjahr

Block 2A							Block 2B							Block 2C							Block 2D							Block 2E																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
1. Wo	2. Wo	3. Wo	4. Wo	5. Wo	6. Wo	7. Wo	1. Wo	2. Wo	3. Wo	4. Wo	5. Wo	6. Wo	7. Wo	1. Wo	2. Wo	3. Wo	4. Wo	5. Wo	6. Wo	7. Wo	1. Wo	2. Wo	3. Wo	4. Wo	5. Wo	6. Wo	7. Wo	1. Wo	2. Wo	3. Wo	4. Wo	5. Wo	6. Wo	7. Wo																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																															
Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden							Diagnostische Methoden													

KW = Kalenderwoche

Prüfungen

WH-Prüfungen

keine Veranstaltungen

* erste Teilprüfung (TP 1) findet in der 47. KW statt

** endet mit einem Terminologie-Testat im 2. Quintil

*** endet mit einem Makroanatomie I-Testat im 2. Quintil

**** Zeitpunkt abhängig vom individuellen Rotationsplan

Quintil 105.10.-20.11.2026							Quintil 223.11.2026-22.01.2027							Quintil 325.01.-12.03.2027							Quintil 419.04.-04.06.2027							Quintil 507.06.-23.07.2027							
1. Wo 2. Wo 3. Wo 4. Wo 5. Wo 6. Wo 7. Wo							1. Wo 2. Wo 3. Wo 4. Wo 5. Wo 6. Wo 7. Wo							1. Wo 2. Wo 3. Wo 4. Wo 5. Wo 6. Wo 7. Wo							1. Wo 2. Wo 3. Wo 4. Wo 5. Wo 6. Wo 7. Wo							1. Wo 2. Wo 3. Wo 4. Wo 5. Wo 6. Wo 7. Wo							
KW	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.	51.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.														
Wintersemester																						Sommersemester													

3. Studienjahr

Block 3A							Block 3B							Block 3C							Block 3D																																									
1. Wo	2. Wo	3. Wo	4. Wo	5. Wo	6. Wo	7. Wo	1. Wo	2. Wo	3. Wo	4. Wo	5. Wo	6. Wo	7. Wo	1. Wo	2. Wo	3. Wo	4. Wo	5. Wo	6. Wo	7. Wo	1. Wo	2. Wo	3. Wo	4. Wo	5. Wo	6. Wo	7. Wo																																			
Mikrobiologie, Hygiene Allgemeinmedizin							Blockpraktikum Innere Medizin							Prüfungen Blöcke 3 A - D							Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik							Pharmakologie, Toxikologie							WH-Prüfungen Block 3 Z							Pathologie							Biometrie, Epidemiologie							Prüfungen Blöcke 3 A - D WH-Prüfungen aus 2. Quintil						
Wissenschaftsmodul							Wissenschaftsmodul							Wissenschaftsmodul							Wissenschaftsmodul							Wissenschaftsmodul							Wissenschaftsmodul							Wissenschaftsmodul							Wissenschaftsmodul													

4. Studienjahr

Block Z							Block 4A							Block 4B							Block 4C							Block 4D																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
Chirurgie, Urologie, Orthopädie		Kinderheilkunde					Prüfungen Block 4 Z							WH-Prüfungen Block 4 Z							Chirurgie, Urologie, Orthopädie							Neurologie							Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz, Sozialmedizin, Public Health II							Rechtsmedizin							Prüfungen aus 3. Quintil																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
Dermatologie		Humangenetik II		Innere Medizin I		Augenheilkunde		Frauenheilkunde, Geburtshilfe					Anästhesie							Dermatologie*							Notfallmedizin																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde*		Augenheilkunde*																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						

5. Studienjahr

Block 5A							Block 5B							Block 5C							Block 5D							Block 5E																																																														
1. Wo	2. Wo	3. Wo	4. Wo	5. Wo	6. Wo	7. Wo	1. Wo	2. Wo	3. Wo	4. Wo	5. Wo	6. Wo	7. Wo	1. Wo	2. Wo	3. Wo	4. Wo	5. Wo	6. Wo	7. Wo	1. Wo	2. Wo	3. Wo	4. Wo	5. Wo	6. Wo	7. Wo	1. Wo	2. Wo	3. Wo	4. Wo	5. Wo	6. Wo	7. Wo																																																								
Klinische Pharmakologie							Klinisch pathologische Konferenz							Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren							Arbeitsmedizin, klin. Umweltmedizin							Medizin des Alterns und des alten Menschen							Infektiologie, Immunologie (Geräte)							Blockpraktikum Allgemeinmedizin***							PJ-OSCE*****							Prüfungen Blöcke 5 A - C							Prüfungen Blöcke 5 A - C							PJ-OSCE ****							WH-Prüfungen Blöcke 5 A - C aus 4. Quintil							WH PJ-OSCE						
Klinische Pharmakologie							Klinisch pathologische Konferenz							Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren							Arbeitsmedizin, klin. Umweltmedizin							Medizin des Alterns und des alten Menschen							Infektiologie, Immunologie (Geräte)							Blockpraktikum Allgemeinmedizin***							PJ-OSCE*****							Prüfungen Blöcke 5 A - C							Prüfungen Blöcke 5 A - C							PJ-OSCE ****							WH-Prüfungen Blöcke 5 A - C aus 4. Quintil							WH PJ-OSCE						
Klinische Pharmakologie							Klinisch pathologische Konferenz							Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren							Arbeitsmedizin, klin. Umweltmedizin							Medizin des Alterns und des alten Menschen							Infektiologie, Immunologie (Geräte)							Blockpraktikum Allgemeinmedizin***							PJ-OSCE*****							Prüfungen Blöcke 5 A - C							Prüfungen Blöcke 5 A - C							PJ-OSCE ****							WH-Prüfungen Blöcke 5 A - C aus 4. Quintil							WH PJ-OSCE						
Klinische Pharmakologie							Klinisch pathologische Konferenz							Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren							Arbeitsmedizin, klin. Umweltmedizin							Medizin des Alterns und des alten Menschen							Infektiologie, Immunologie (Geräte)							Blockpraktikum Allgemeinmedizin***							PJ-OSCE*****							Prüfungen Blöcke 5 A - C							Prüfungen Blöcke 5 A - C							PJ-OSCE ****							WH-Prüfungen Blöcke 5 A - C aus 4. Quintil							WH PJ-OSCE						

KW = Kalenderwoche

Prüfungen

WH-Prüfungen

keine Veranstaltungen

1.Quintil: Woche 5+6
2.Quintil: Das BP Allgemeinmedizin findet nicht im 2. Quintil statt. Betroffene Studierende wählen bis 31.10. in FACT, ob sie in Quintil 3 oder 5 eingeteilt werden.
3.Quintil: Woche 3+4 und Woche 5+6
4.Quintil: Woche 5+6
5.Quintil: Woche 1+2

Block Z = gesamter Jahrgang

Blöcke A - D = gezielte Kohorte

Wahlfach II: In den Studienjahren 3 bis 5 ist das Wahlfach II zu absolvieren.

* Dauer innerhalb des Blocks 1 Woche (Zeitpunkt abhängig vom individuellen Rotationsplan)

****Teilnahme an einem der beiden Prüfungstermine

** Dauer innerhalb des Blocks 2 Wochen (Zeitpunkt abhängig vom individuellen Rotationsplan)

Prüfungsordnung für den Studiengang Medizin an der Medizinischen Hochschule Hannover

in der Fassung vom 02.09.2026

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt in Abänderung der Prüfungsordnung vom 09.09.2009 auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte vom 27.06.2002 (BGBl. I, S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 148) geändert worden ist – nachfolgend ÄApprO genannt – und des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118) – nachfolgend NHG genannt – Anforderungen und Verfahren der Prüfungen im Studiengang Medizin an der Medizinischen Hochschule Hannover – nachfolgend MHH genannt.
- (2) Diese Prüfungsordnung ist für alle im Studiengang Medizin an der MHH immatrikulierten Studierenden verbindlich.

§ 2 Kommunikation

Anträge und Anfragen der Studierenden bedürfen der Schriftform, die auch durch E-Mail und Fax gewahrt wird. Die elektronische Kommunikation mit dem Studiendekanat findet nur über die von der MHH vergebene E-Mail-Adresse statt. Förmliche Widersprüche erfordern die gesetzliche Schriftform (Schriftform mit Briefkopf und eigenhändiger Unterschrift). Per E-Mail eingelegte Widersprüche sind unzulässig und wahren nicht die Widerspruchsfrist.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehört die Bestellung der Prüfungskommissionen einschließlich der Ernennung ihrer Vorsitzenden und die Entscheidung über Rechtsbehelfe und andere Einwendungen der Prüflinge gegen Entscheidungen von Prüfungskommissionen oder einzelnen Prüfer/innen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Studiendekanin/dem Studiendekan, die/der den Vorsitz innehat und die Geschäfte führt, der Leiterin/dem Leiter des Bereichs Studium und Prüfung (Studiendekanat), die/der zugleich Stellvertreter/in ist, zwei Mitgliedern aus dem internen Lehrkörper der MHH und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses aus dem internen Lehrkörper beträgt drei Jahre, die der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wahl und mögliche Wiederwahl sowie die Bestellung der Stellvertretung des/der Vorsitzenden erfolgen durch den Senat der MHH auf Vorschlag der Studienkommission.
- (4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertretung mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreter/innen der nach Landesrecht zuständigen Stelle für die Ärztliche Prüfung haben das Recht, der Abnahme der Hochschulprüfungen beizuwohnen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal zu Beginn und am Ende eines Semesters.

§ 4 Prüfungskommissionen

- (1) Die Mitglieder der einzelnen Prüfungskommissionen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Zur/Zum Vorsitzenden einer Prüfungskommission können nur Mitglieder des Lehrkörpers oder Lehrbeauftragte der MHH bestellt werden.
- (2) Prüfungskommissionen für schriftliche und mündliche Prüfungen bestehen aus zwei Prüferinnen bzw. Prüfern, die Ärztinnen/Ärzte sein müssen oder über einen für das Stoffgebiet, das Fach oder den Querschnittsbereich relevanten Hochschulabschluss verfügen.
- (3) Mündlich-praktische Prüfungen an Stationen (OSCE) werden vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus mindestens zwei Prüfer/innen besteht, von denen eine/r Vorsitzende/r ist. Die Anzahl der Prüfer/innen ergibt sich aus der Anzahl der Stationen der mündlich-praktischen Prüfung.
- (4) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gelten § 3 Absatz 5 S. 2 und 3.

§ 5 Prüfer/innen und Beisitzer/innen, Aufsichtführende

- (1) Für schriftliche Prüfungen kann die/der Vorsitzende der Prüfungskommission Aufsichtführende bestellen. Aufsichtführende dürfen nicht Studierende der Medizin sein. Wird die schriftliche Prüfung mit elektronischen Eingabegeräten durchgeführt, werden die Aufsichtführenden vom Studiendekanat bestellt. Für die Aufsichtführenden gilt § 3 Absatz 5 S. 2 entsprechend.
- (2) Fachlich geeignete wissenschaftliche Mitarbeiter/innen können zu Beisitzerinnen/ Beisitzer bestellt werden. Für sie gilt § 3 Absatz 5 S. 2 und 3.

§ 6 Prüfungen

- (1) Im Rahmen des Modellstudiengangs Medizin müssen sich die Studierenden hochschulinternen Prüfungen unterziehen und den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ablegen. Gemäß § 41 Absatz 1 Nr. 1 ÄApprO in Verbindung mit § 41 Absatz 2 Nr. 3 ÄApprO entfällt im Rahmen des Modellstudiengangs Medizin an der MHH der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. Die Studierenden erhalten nach Vorliegen der Voraussetzungen eine Äquivalenzbescheinigung nach dem Muster der Anlage 1.
- (2) Die im Modellstudiengang durchzuführenden hochschulinternen Prüfungen stellen neben der Zielsetzung aus § 27 und § 41 Absatz 1 Nr. 4 ÄApprO sicher, dass die im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Modellstudiengang in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft werden (§ 41 Absatz 2 Nr. 3 ÄApprO).
- (3) Jedes Modul des integrierten Studienabschnitts, d.h. die Zusammenfassung von Lehrveranstaltungen zu thematisch und zeitlich geschlossenen Einheiten, schließt mit einer oder mehreren schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Prüfungen ab. In den Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie über die in und außerhalb der Lehrveranstaltungen des Moduls erlangten erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten verfügen. Die Kombination verschiedener Prüfungsarten in einer Prüfung ist nicht zulässig.
- (4) Liegt zwischen zwei Teilen einer Prüfung mehr als eine Nacht, handelt es sich um Teilprüfungen, die separat zu bewerten sind. Näheres regelt § 21 Absatz 7 dieser Ordnung.
- (5) Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird am Ende des integrierten Studienabschnitts vor der nach Landesrecht zuständigen Stelle (§ 9 ÄApprO) abgelegt. Zulassungsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der in § 20 Absatz 3 genannten Module und des Wahlfaches II. Die Studierenden erhalten nach Bestehen aller Module eine Gesamtbescheinigung nach dem Muster der Anlage 2.
- (6) Der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird nach dem Praktischen Jahr vor der nach Landesrecht zuständigen Stelle (§ 9 ÄApprO) abgelegt. Die Zulassungsvoraussetzungen sind §10 Absatz 4 Nr. 3 der ÄApprO geregelt.

§ 7 Testate

- (1) Testate sind veranstaltungsbegleitende (sog. formative) Leistungskontrollen, die über die Zulassung zu

den vorgesehenen Prüfungen eines Moduls entscheiden.

- (2) Die Modalität (Form, Inhalt und Durchführung) der Testate regelt das Curriculum des jeweiligen Moduls.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen werden von den Prüfungskommissionen der MHH vorbereitet und bewertet. Sie können auf Papier oder an einem elektronischen Eingabegerät durchgeführt werden.
- (2) Zulässige schriftliche Prüfungsverfahren sind das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Questions - MCQ -), die Gruppierungsfrage, das Kurzantwortverfahren (Short-Answer-Questions - SAQ -), das Lang- textverfahren (Essay-Questions - EQ -), Außerdem können Aufgabenstellungen im Teilmengenverfahren (Long-Menue-Questions - LMQ -) und im Bildbearbeitungsverfahren (Picture Analysis Questions - PAQ -) erfolgen. Insbesondere im klinischen Kontext können verschiedene Verfahren zu einer Key-Feature-Aufgabe verknüpft werden. Zulässige schriftliche Prüfungsverfahren sind auch Assessment-Portfolios (AP) oder Forschungsarbeiten (FA). Für die Einzelheiten dieser Verfahren wird auf die Anlage 3 verwiesen.
- (3) Eine Kombination verschiedener Verfahren nach Absatz 2, Satz 1 und 2 innerhalb einer schriftlichen Prüfung ist zulässig.
- (4) Die technische Durchführung schriftlicher Prüfungen mit elektronischen Eingabegeräten ist in Abschnitt B geregelt.

§ 9 Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen

- (1) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden vor den Prüfungskommissionen der MHH abgelegt.
- (2) Zulässige mündliche Prüfungsverfahren sind strukturierte mündliche Prüfungen (Structured Oral Examination - SOE -) oder das Triple Jump Exercise (TJE). Zulässige mündlich-praktische Prüfungsverfahren sind die Objective Structured Practical Examination (OSPE), die Objective Structured Clinical Examination (OSCE), die Mini-Clinical Evaluation Exercise (Mini-CEX), die Workplace Based Examination (WBE) oder das Objective Structured Long Examination Record (OSLER). Für die Einzelheiten dieser Verfahren wird auf Anlage 4 verwiesen.

§ 10 Einübung besonderer Prüfungsverfahren

- (1) Rechtzeitig vor der erstmaligen Durchführung eines bestimmten Prüfungsverfahrens im Studienverlauf findet eine allgemeine Einweisung in die Art der jeweiligen Aufgabenstellung statt. Die Einweisung kann auch digital erfolgen.
- (2) Zu Beginn des Studiums werden die Studierenden durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von ihr/ihm beauftragte Personen insbesondere mit dem Ablauf von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren vertraut gemacht. Für elektronische Prüfungen erfolgt zusätzlich eine Einweisung in die Bedienung der Geräte, die auch digital erfolgen kann.

§ 11 Planung und Erstellung von Prüfungen

- (1) Die Prüfungsaufgaben werden von der zuständigen Prüfungskommission erstellt. Sie legt bei praktischen Prüfungen abhängig von Schwierigkeit und Umfang der Prüfungsaufgabe die jeweils maximal erreichbaren Punkte fest. Die Anzahl der vorzubereitenden Aufgabenstellungen ist in § 20 geregelt. Zusammen mit den Aufgabenstellungen für die Erstprüfung sind die Aufgabenstellungen für mindestens eine Wiederholungsprüfung zu entwickeln, wenn diese auf einen separaten Termin angesetzt ist.
- (2) Vor dem Prüfungstermin erstellt das Studiendekanat eine Liste der zu der Prüfung zugelassenen Prüflinge, die die Matrikel-Nummer, den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der Prüflinge enthält. Anschließend gibt das Studiendekanat die Prüfungsliste frei.
- (3) Die Prüfungskommission legt fest, ob bei Aufgabenstellungen im Antwort-Wahl-Verfahren die

Antwortmöglichkeiten in einer nicht zufälligen Reihenfolge dargeboten werden sollen.

- (4) Die Studienkommission beschließt einen Jahres-Prüfungsplan (Prüfungstermin und -ort), der durch das Studiendekanat mindestens 14 Tage vor Beginn des Studienjahres per Internet und Aushang bekanntgeben wird. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Prüfungstermin auch im laufenden Studienjahr geändert werden. Mit der Studienkommission ist hierüber Benehmen herzustellen.

§ 12 Anmeldung, Zulassung, Rücktritt, Nichtbestehen von Erstprüfungen

- (1) Die Anmeldung zur Erstprüfung in den Modulen des integrierten Studienabschnitts erfolgt mit der Einteilung für ein Modul durch das Studiendekanat. Besondere Zulassungsvoraussetzungen können durch die Curricula geregelt werden. Studierende, die von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls, nicht aber von der Prüfung befreit sind, werden gesondert geladen.
- (2) Studierende können auf Antrag die Lehrveranstaltungen eines Moduls höchstens einmal wiederholen. Mit der Neueinteilung in das Modul sind sie automatisch für die zugehörige Erstprüfung angemeldet; bereits erreichte Prüfungszulassungsvoraussetzungen bleiben bestehen.
- (3) Eine Abmeldung von einer ersten Modulprüfung der ersten beiden Studienjahre ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Dieser muss bis zu drei Werktagen nach dem Prüfungstermin im Studiendekanat nachgewiesen werden. Der Samstag wird als Werktag gezählt.

Eine Abmeldung von einer ersten Modulprüfung der Studienjahre 3 bis 5 ist ohne Angabe von Gründen möglich. Zwischen Abmeldung und Prüfungstag müssen mindestens zehn volle Werktage liegen; diese Frist gilt für schriftliche, mündliche und mündlich-praktische Prüfungen. Der Samstag zählt als Werktag. Bei der Zählung der Zehntagesfrist werden sowohl der letzte Tag der Abmeldung als auch der Prüfungstag nicht mitgezählt.

Eine Wiederanmeldung zu diesem Prüfungstermin ist nicht möglich. Danach ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Dieser ist dem Studiendekanat bis zu drei Werktagen nach dem Prüfungstermin nachzuweisen.

- (4) Die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist in jedem Fall innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstermin durch ein ärztliches Attest zu belegen, das zusammen mit weiteren verpflichtenden Angaben digital einzureichen ist. Das Verfahren zur Einreichung wird vom Studiendekanat vorgegeben. Dabei wird der Tag der Prüfung nicht als Krankheitstag gezählt. Der Samstag wird als Werktag gezählt.

Bestehen Zweifel an der Prüfungsunfähigkeit, kann die Studiendekanin/der Studiendekan ein amtsärztliches Attest einfordern; die Kosten trägt das Studiendekanat.

- (5) Wird die Prüfungsteilnahme aus einem wichtigen Grund versäumt, so kann vom Prüfungsausschuss ein neuer Prüfungstermin (Nachholprüfung) anberaumt werden, wenn durch die Nachprüfung Verlängerungen des Studiums von mehr als einem Jahr verhindert werden können. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (6) Studierende, welche nicht an den Erstprüfungen teilnehmen, sind auf die Terminankündigungen der Nachholprüfungen hinzuweisen.
- (7) Studierende, welche die Prüfungen nicht bestehen, sind hierüber schriftlich entsprechend § 14 Absatz 9 ÄApprO mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach dem Verwaltungszustellungs-gesetz zu bescheiden und auf die Terminankündigungen der Wiederholungsprüfungen hinzuweisen.

§ 13 Anmeldung und Rücktritt bei Nachhol- und Wiederholungsprüfungen

- (1) Die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung oder Nachholprüfung erfolgt elektronisch, Zwischen Anmeldung und Prüfungstag müssen mindestens zehn volle Werktage liegen; diese Frist gilt für schriftliche, mündliche und mündlich-praktische Wiederholungs- oder Nachholprüfungen. Der Samstag zählt als Werktag. Bei der Zählung der Zehntagesfrist werden sowohl der letzte Tag der Anmeldung als auch der Prüfungstag nicht mitgezählt. Bei der Anmeldung ist die von der MHH vergebene E-Mail-Adresse zu verwenden.
- (2) Nach erfolgter Anmeldung zur Nachhol- oder Wiederholungsprüfung ist ein Rücktritt nur bei

Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Näheres regelt § 12 Absatz 3.

- (3) Die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist nach § 12 Absatz 4 nachzuweisen.

§ 14 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist nur bei vorherigem Nichtbestehen gegeben; die Wiederholung von Prüfungen zur Notenverbesserung ist nicht zulässig.
- (2) Prüfungen für einen Leistungsnachweis können grundsätzlich zwei Mal wiederholt werden. Dabei werden Wiederholungen von Teilprüfungen unabhängig voneinander gezählt.
- (3) Nach einer erfolglosen Teilnahme an der zweiten Wiederholungsprüfung kann der Prüfungsausschuss abweichend von Absatz 1 auf Antrag und nach Ermessen beschließen, dass eine weitere Prüfung durchgeführt wird. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Bestandskraft des Ergebnisses der zweiten Wiederholungsprüfung zu stellen. Voraussetzung für die Genehmigung einer weiteren Prüfung ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes für das bisherige Prüfungsversagen. Die Zulassung zu der weiteren Prüfung ist mit Auflagen für die/den Studierenden zu verbinden. Die Gründe für eine solche Ausnahmeregelung sind zu dokumentieren. Ein weiterer Prüfungsversuch wird nicht gewährt, wenn aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen nicht zu erwarten ist, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden wird. Ein vierter Prüfungsversuch kann im Modellstudiengang insgesamt nur zweimal gewährt werden; ein vierter Versuch für die ersten beiden Studienjahre bis zur M1-Äquivalenz und ein zweiter vierter Versuch für die Studienjahre 3 bis 5.
- (4) Prüfungsteilnahmen am Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung entsprechenden Prüfungen in anderen Modellstudiengängen oder der Ärztlichen Vorprüfung werden auf die Anzahl der Wiederholungsprüfungen für einen Leistungsnachweis angerechnet.

§ 15 Anerkennungen

- (1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten an anderen Hochschulen auf die im Modellstudiengang an der MHH vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen ist grundsätzlich möglich. Anträge auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind mit entsprechender Dokumentation bis spätestens eine Woche vor Beginn des jeweiligen Moduls formlos beim Studiendekanat einzureichen.
- (2) Leistungsnachweise, die im Rahmen eines Erasmus-Aufenthaltes im Ausland erworben wurden, werden auf Basis eines Learning Agreements durch das Studiendekanat der Medizinischen Hochschule Hannover als gleichwertig anerkannt. Eine Übernahme der Note aus dem ausländischen Leistungsnachweis erfolgt nicht.
- (3) Bei anderen Leistungsnachweisen, die an ausländischen Hochschulen erworben wurden, wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen i. d. R. durch das Landesprüfungsamt Nordrhein-Westfalen geprüft und beschieden. Eine Übernahme der Note aus dem ausländischen Leistungsnachweis erfolgt nicht.
- (4) Leistungsnachweise, die in einem anderen, nichtmedizinischen Studiengang erworben wurden, wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen durch den Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) des Landesprüfungsamts Niedersachsen geprüft und beschieden. Eine Übernahme der Note aus dem nichtmedizinischen Leistungsnachweis erfolgt nicht.
- (5) Bei Leistungsnachweisen, die außerhalb des Modellstudiengangs der MHH an der Medizinischen Fakultät einer anderen deutschen Hochschule erworben wurden, wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen durch das Studiendekanat der Medizinischen Hochschule Hannover geprüft, in der Regel als gleichwertig anerkannt und beschieden. Die Note wird übernommen, sofern es sich um Studien- und Prüfungsleistungen der Studienjahre 3 bis 5 des Modellstudiengangs handelt.
- (6) Bei Leistungsnachweisen der Studienjahre 1 und 2 des Modellstudiengangs muss bei einer Anerkennung von externen Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich noch die jeweilige Modulprüfung an der MHH abgelegt werden.

§ 16 Nachteilsausgleich

- (1) Studierende, die einen Nachteil bei der Prüfungsteilnahme nachweisen können, ist die Erbringung von Prüfungsleistungen nach geeigneten gleichwertigen Prüfungsbedingungen zu ermöglichen. Geltend gemacht werden können Nachteilsausgleiche auf der Grundlage des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 414) geändert worden ist, sowie des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist.
- (2) Der Antrag auf Modifikation der Prüfungsbedingungen muss von der/dem Studierenden bis zu 14 Tage vor dem Prüfungstermin formlos schriftlich im Studiendekanat gestellt werden. Die Art des beantragten Nachteilsausgleichs, z. B. verlängerte Bearbeitungszeit, ist gemeinsam mit einer Begründung im Antrag darzulegen.
- (3) Die durch die/den Studierenden geltend gemachten Nachteile sind durch die Vorlage geeigneter Nachweise, etwa einer fachärztlichen Bescheinigung, Mutterpass und Geburtsurkunde oder Nachweis der Pflegestufe zu belegen. Es ist weiterhin nachzuweisen, dass sich diese Beeinträchtigung benachteiligend auf die Studien- und/oder Prüfungsleistung auswirkt. In begründeten Fällen kann die Beibringung von Gutachten oder anderen geeigneten Nachweisen verlangt werden; die Kosten trägt das Studiendekanat.
- (4) Ein Nachteilsausgleich wird in der Regel für das aktuelle Prüfungssemester gewährt bzw. solange, wie der Nachteil vorliegt. Bei Studierenden mit Behinderungen/Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen wird individuell geprüft, ob pro Semester ein neuer Antrag notwendig ist oder die/der Studierende dauerhaft einen Nachteilsausgleich benötigt.
- (5) Die Entscheidung über die Gewährung des beantragten Nachteilsausgleiches trifft die Studiendekanin/der Studiendekan oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreter/in. In strittigen Fällen kann innerhalb eines Monats gegen die Entscheidung der Studiendekanin/des Studiendekans bzw. ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreter/in der Prüfungsausschuss hinzugezogen werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Entscheidung an den Prüfungsausschuss zu richten. Gegen einen darauf folgenden Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Widersprüche bedürfen grundsätzlich der Schriftform (gemäß §2 der Studienordnung Medizin)

§ 17 Prüfungsdurchführung

- (1) Vor Beginn der Prüfung überprüfen die/der Vorsitzende der Prüfungskommission oder die von ihr/ihm beauftragten Aufsichtführenden die Personalien der Prüflinge (gültiger Lichtbildausweis) und gleichen sie mit der Prüfungsliste (§ 11 Absatz 2) ab. Jeder Prüfling bestätigt seine Anwesenheit und Prüfungstauglichkeit. In der Einweisung in den Prüfungsablauf wird der prinzipielle Aufbau der verwendeten Aufgabenstellungen erläutert und auf erlaubte Hilfsmittel, Regelverstöße und deren Folgen hingewiesen.
- (2) Der Beginn und das Ende der Prüfung müssen von den Aufsichtführenden eindeutig erklärt, dokumentiert und für jeden Prüfling leicht einsehbar sein. In schriftlichen Prüfungen, die länger als 45 Minuten dauern, können die Prüflinge bis zu 30 Minuten vor Ablauf der festgelegten Prüfungszeit die Klausur abschließen und den Prüfungsraum verlassen, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht beeinträchtigt wird. Nach diesem Zeitpunkt müssen die Prüflinge bis zum Ablauf der festgelegten Prüfungszeit auf ihren Plätzen bleiben. Ein vorzeitiges Abschließen ist bei Prüfungen nicht möglich, bei denen ein Kohortenwechsel durchgeführt wird. Bei einem Kohortenwechsel wird die Prüfungskohorte geteilt, sodass die Prüflinge zeitversetzt an der schriftlichen Prüfung teilnehmen, jedoch die identischen Prüfungsfragen beantworten müssen.
- (3) Der Prüfling hat Probleme jeder Art, die ihn bei der Bearbeitung seiner Aufgabenstellungen behindern, unverzüglich der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder dem von ihr/ihm beauftragten Aufsichtführenden mitzuteilen. Ausfallzeiten infolge technischer Probleme sind von den Prüfer/innen bzw. den Aufsichtführenden zu dokumentieren. Die Zeitrückstände werden durch entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit ausgeglichen. Ist dies nicht möglich, so wird die Prüfung wiederholt.

- (4) Einwendungen gegen die Anzahl und Auswahl der Prüfungsaufgaben, gegen den Prüfungsverlauf und gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen sind unverzüglich bei der/dem Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission schriftlich geltend zu machen.

§ 18 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Studierende, die dem Erst-, Nachhol- oder Wiederholungstermin für eine Prüfung ohne den Nachweis eines wichtigen Grundes gegenüber dem Studiendekanat fernbleiben, haben die Prüfung nicht bestanden. Im Falle einer Erkrankung ist der entsprechende Nachweis durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes zu führen. § 12 Absatz 4 findet Anwendung.
- (2) Versucht die/der Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Kommt es in einer schriftlichen oder praktischen Prüfung zu erheblichen Störungen des Prüfungsablaufs, so gilt § 14 Absatz 5 der ÄApprO entsprechend. Entscheidungen sind der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die/der Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach einer Entscheidung nach Absatz 2 eine Überprüfung der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss beantragen.

§ 19 Prüfungsbedingungen und Prüfungsumfang

- (1) Wenn alle Prüflinge unter identischen Bedingungen geprüft werden, liegt eine standardisierte Prüfung vor. Wenn dies nicht zu erreichen ist, z. B. weil es unterschiedliche Fallgeschichten gibt, die die Prüflinge bearbeiten sollen, oder nicht jeder Prüfling dieselben Prüfungsaufgaben beantworten muss, ist eine strukturierte Prüfung durchzuführen. Strukturierte Prüfungen sind dadurch gekennzeichnet, dass
 - a) die Gesamtmenge der Prüfungsaufgaben gewährleistet, dass alle Prüflinge über verschiedene Themen im gleichen Verhältnis befragt werden können,
 - b) der Ablauf vor der Prüfung festgelegt wird,
 - c) im Voraus ein Beurteilungsschema mit entsprechendem Arbeitsblatt erstellt wurde,
 - d) es ein nachvollziehbares Verfahren gibt, wie bei unterschiedlichen Beurteilungen durch verschiedene Prüfer/innen vorgegangen werden soll.
- (2) Bei Prüfungen mit Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, im Kurzantwortverfahren, im Langtextverfahren, im Bildbearbeitungsverfahren oder in Assessment-Portfolios soll der maximal erreichbare Punktwert mindestens 30 betragen. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, gelten diese Untergrenzen für jede Teilprüfung.
- (3) Bei Prüfungen mit Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind pro Aufgabenstellung mindestens 90 Sekunden Bearbeitungszeit anzusetzen. Bei anderen Verfahren dauert die Prüfung mindestens 45 Minuten.
- (4) In mündlichen Prüfungen sollen mehrere Aufgaben gestellt werden. Spontane Nach- oder Vertiefungsfragen sollen nur eingesetzt werden, um Verständnisprobleme zu beseitigen, damit die Standardisierung bzw. Strukturierung gewährleistet bleibt. Bei der Festlegung der Anzahl der Aufgabenstellungen sind sie nicht zu berücksichtigen. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel mindestens 20 und nicht mehr als 30 Minuten je Prüfling.
- (5) In mündlich-praktischen Prüfungen soll der maximal erreichbare Punktwert mindestens 30 betragen, wobei die Auswertung für die einzelnen Stationen nach den jeweiligen Checklisten bzw. Antwortblättern auf der Grundlage eines vorher festgelegten Schemas erfolgt. Die Zahl rein schriftlicher Fragestationen soll ein Viertel der Gesamtzahl der Stationen nicht überschreiten.

§ 20 Prüfungsverfahren in den Modulen

- (1) Die Prüfungen der in den ersten beiden Studienjahren angebotenen Module ersetzen gemäß § 41 Absatz 1 Nr. 1 ÄApprO in Verbindung mit § 41 Absatz 2 Nr. 3 ÄApprO den Ersten Abschnitt der Ärztlichen

Prüfung. Diesen Modulen des integrierten Studienabschnitts sind die folgenden Prüfungen bzw. Teilprüfungen in den jeweils genannten Prüfungsarten zugeordnet. Wenn in einem Modul für eine Prüfungsart mehrere Teilprüfungen vorgesehen sind, ist pro Teilprüfung jeweils eine gesonderte Zeile angelegt. Die Prüfungsverfahren in den Pflichtmodulen einschließlich der Punktzahl der Aufgaben ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung. Beim Antwort-Wahlverfahren (MCQ) sind die Einfachauswahlfragen Typ-A der Standard; andere MCQ- Fragenformate (Anlage 3) dürfen je bis maximal 15% der Gesamtpunktzahl vertreten sein. Bei mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen ist das vorgesehene Prüfungsverfahren aufgeführt:

Modul-Code	Modulname	Kürzel	Prüfungsart	Prüfungs- verfahren	Punktzahl der Aufgaben
MSE_P_101	Propädeutikum	TP1	schriftlich	MCQ	30
MSE_P_101	Propädeutikum	TP2	schriftlich	MCQ	30
MSE_P_103	Zellbiologische Grundlagen der Medizin	P	schriftlich	MCQ	40
MSE_P_104	Anatomische Grundlagen der Medizin	P1	schriftlich	MCQ	70
MSE_P_104	Anatomische Grundlagen der Medizin	P2	mündlich	SOE	--
MSE_P_105	Chemische und biochemische Grundlagen der Medizin	TP1	schriftlich	MCQ	40
MSE_P_105	Chemische und biochemische Grundlagen der Medizin	TP2	schriftlich	MCQ	80
MSE_P_106	Physiologie und physikalische Grundlagen der Medizin	P1 (TP1)	Schriftlich	MCQ	40
MSE_P_106	Physiologie und physikalische Grundlagen der Medizin	P1 (TP2)	schriftlich	MCQ	70
MSE_P_106	Physiologie und physikalische Grundlagen der Medizin	P1 (TP3)	schriftlich	MCQ	50
MSE_P_106	Physiologie und physikalische Grundlagen der Medizin	P2	mündlich	SOE	--
MSE_P_201	Psychologische und soziologische Grundlagen der Medizin	P	schriftlich	MCQ	40
MSE_P_202	Diagnostische Methoden	P	mündlich- praktisch	OSCE	--
MSE_P_203	Humangenetik I	P	schriftlich	MCQ	30
MSE_WP_2XX	Wahlfach I	P	je nach Curriculum		

- (2) Die Teilprüfungen der folgenden Module aus Absatz 1 werden gewichtet zu einer Gesamtnote verrechnet:

Im Modul Chemische und Biochemische Grundlagen der Medizin (MSE_P_105) gehen die Teilprüfungen TP1 mit 30 % und TP2 mit 70 % in die schriftliche Gesamtnote ein. In den Modulen Propädeutikum sowie Physiologie und physikalische Grundlagen der Medizin gehen die Teilprüfungen zu gleichen Teilen in die schriftliche Gesamtnote ein.

Die Prüfungsergebnisse schriftlicher und mündlicher Prüfungen eines Moduls gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote des Moduls ein.

- (3) Die Prüfungen der im dritten bis fünften Studienjahr angebotenen Module ermöglichen es den Studierenden die in § 27 ÄApprO genannten benoteten Leistungsnachweise zu erlangen, die für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung benötigt werden. Diesen Modulen des integrierten Studienabschnitts sind die folgenden Prüfungen bzw. Teilprüfungen in den jeweils genannten Prüfungsverfahren zugeordnet. Wenn für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen in einer Prüfungsart vorgesehen sind, ist pro Teilprüfung jeweils eine gesonderte Zeile angelegt. Die Teilprüfungen gehen, wenn nicht anders angegeben, zu gleichen Teilen in die schriftliche Gesamtnote ein. Die Prüfungsverfahren in den Modulen einschließlich der Punktzahl der Aufgaben ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung. Die Angabe des Prüfungsverfahrens bezieht sich bei schriftlichen Prüfungen auf die häufigste Aufgabenart. Beim Antwort- Wahlverfahren (MCQ) sind

Einfachauswahlfragen Typ-A der Standard; andere MCQ- Fragenformate (Anlage 3) dürfen je bis maximal 15% der Gesamtpunktzahl vertreten sein. Wenn ein zweites Prüfungsverfahren mehr als 10% der Aufgabenstellungen in einer schriftlichen Prüfung umfassen soll, sind die beiden häufigsten Verfahren genannt. Bei mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen ist das vorgesehene Prüfungsverfahren aufgeführt:

Modul-Code	Modulname	Kürzel	Prüfungsart	Prüfungs- verfahren	Punktzahl der Aufgaben
MSE_P_301	Pharmakologie, Toxikologie	P	schriftlich	MCQ	50
MSE_P_302	Pathologie	P	schriftlich	MCQ	40
MSE_P_303	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	P	schriftlich	MCQ	60
MSE_P_304	Epidemiologie	TP1	schriftlich	MCQ	30
MSE_P_304	Medizinische Informatik	TP2	schriftlich	MCQ	30
MSE_P_304	Medizinische Biometrie	TP3	schriftlich	MCQ	30
MSE_P_305	Public Health I (Prävention, Gesundheitsförderung)	P	schriftlich	MCQ	30
MSE_P_309	Infektiologie, Immunologie (3. Studienjahr)	TP1	schriftlich	MCQ	30
MSE_P_309	Infektiologie, Immunologie (5. Studienjahr)	TP2	schriftlich	MCQ	30
MSE_P_310	Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	P	schriftlich	MCQ	30
MSE_P_311	Allgemeinmedizin	P	schriftlich	MCQ	30
MSE_P_312	Blockpraktikum Innere Medizin	P	schriftlich	MCQ	30
MSE_P_313	Geschichte, Theorie, Ethik in der Medizin	P	schriftlich	AP	40
MSE_P_401a	Chirurgie	P	schriftlich	MCQ	60
MSE_P_401b	Urologie	P	schriftlich	MCQ	30
MSE_P_401c	Orthopädie	P	schriftlich	MCQ	30
MSE_P_402	Notfallmedizin	P	schriftlich	MCQ	30
MSE_P_403	Anästhesiologie	P	schriftlich	MCQ	30
MSE_P_409	Frauenheilkunde, Geburtshilfe	P	schriftlich	MCQ	30
MSE_P_410	Kinderheilkunde	P	schriftlich	MCQ	30
MSE_P_411	Humangenetik II	P	schriftlich	MCQ	30
MSE_P_413	Augenheilkunde	P	schriftlich	MCQ	30
MSE_P_414	Hals-, Nasen-, Ohren-Heilkunde	P	schriftlich	MCQ	30
MSE_P_415	Neurologie	P	schriftlich	MCQ	30
MSE_P_416	Blockpraktikum Kinderheilkunde	P	mündlich-praktisch	OSCE	--
MSE_P_417	Blockpraktikum Frauenheilkunde	P	mündlich-praktisch	OSCE	--
MSE_P_421	Rechtsmedizin	P	schriftlich	MCQ	40
MSE_P_422	Dermatologie, Venerologie	P	schriftlich	MCQ	30
MSE_P_423	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz (Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung)	TP1	schriftlich	MCQ	40
MSE_P_423	Strahlenschutz (Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz)	TP2	schriftlich	MCQ	30
MSE_P_424	Public Health II*, Sozialmedizin	P	schriftlich	MCQ	30
MSE_P_425	Innere Medizin	P1	Schriftlich	MCQ	30
MSE_P_425	Innere Medizin	P2	mündlich-praktisch	OSCE	

MSE_P_504	Rehabilitation, physikalische Medizin, Naturheilverfahren	P	schriftlich	MCQ	30
MSE_P_507	Blockpraktikum Allgemeinmedizin	P1	mündlich-praktisch	--	--
MSE_P_507	Blockpraktikum Allgemeinmedizin	P2	mündlich-praktisch	OSCE	--
MSE_P_509	Klinische Pharmakologie und Pharmakotherapie	P	schriftlich	MCQ	40
MSE_P_510	Klinisch pathologische Konferenz	P	schriftlich	MCQ	30
MSE_P_512	Palliativmedizin	P	schriftlich	MCQ	30
MSE_P_515	Schmerzmedizin	P	schriftlich	MCQ	30
MSE_P_516	Arbeitsmedizin, Klinische Umweltmedizin	P	schriftlich	MCQ	30
MSE_P_518	Blockpraktikum Chirurgie	P	mündlich-praktisch	OSCE	--
MSE_P_519	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	P	schriftlich	MCQ	30
MSE_P_520	Psychiatrie und Psychotherapie	P	schriftlich	MCQ	30
MSE_P_521	Medizin des Alterns und des alten Menschen (Geriatric)	P	schriftlich	MCQ	30
MSE_P_522	Wissenschaftsmodul	Anmerkung d)	schriftlich	Forschungsarbeit	
MSE_WP_5XX	Wahlfach II	P	je nach Curriculum		

*Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen

- ImModul MSE_P_401 Chirurgie, Urologie und Orthopädie gehen die Teilprüfungen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.
- Der Leistungsnachweis für den Querschnittsbereich Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz ist erbracht, wenn beide Teilprüfungen des Moduls MSE_P_423 bestanden werden. Die Note für den Leistungsnachweis ergibt sich zu 100 % aus der Teilprüfung 1.
- Die Ermittlung der Note für die fächerübergreifenden Scheine (§ 18 Absatz 2 der Studienordnung) erfolgt wie folgt: die Fächer werden mit dem Faktor 1,0 gewichtet mit Ausnahme von: Humangenetik II mit dem Faktor 0,5, Chirurgie und Anästhesie mit dem Faktor 2,0.
- Das Wissenschaftsmodul ist Teil des Moduls MSE_P_509 Klinische Pharmakologie, Pharmakotherapie. Die zu erbringende Prüfungsleistung besteht in der Erstellung einer benoteten Forschungsarbeit. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls MSE_P_509 ist lediglich das Bestehen der Prüfungsleistung (nicht die Benotung) im Wissenschaftsmodul relevant, eine Verrechnung mit der Note der schriftlichen Modulprüfung im Fach Klinische Pharmakologie, Pharmakotherapie erfolgt nicht.
- Die Blockpraktika Chirurgie, Kinderheilkunde, Frauenheilkunde sowie Allgemeinmedizin und das Modul Innere Medizin schließen mit der Überprüfung der klinisch-praktischen Fertigkeiten im Rahmen einer OSCE (Objective Structured Clinical Examination) ab, bei der die Teilnahme an allen Stationen verpflichtend ist. Das Ergebnis der OSCE bzw. der jeweils zugeordneten Stationen bildet die Note der Module oder fließt in die Endnote der Module mit ein, sofern das Modul weitere Prüfungen voraussetzt. Stationen, welche keinem der genannten Blockpraktika zugeordnet sind, müssen dennoch absolviert werden. Eine Ausnahme hiervon können Stationen darstellen, die inhaltlich oder prüfungsdidaktisch pilotiert werden; diese werden den Studierenden entsprechend vorab gekennzeichnet; die verpflichtende Teilnahme an allen Stationen gilt davon unberührt.
- Der Abschluss einzelner der genannten Module ist außerdem durch eine nur auf einzelne Module bezogene Prüfung möglich, sofern das Modul bereits abgeschlossen wurde (Bestandsschutz) oder nach Entscheidung des Studiendekanats nicht anders abgeschlossen werden kann. Dies betrifft i.d.R. Studierende ausländischer Hochschulen, die im Rahmen eines Auslandsstudiums an der MHH immatrikuliert sind sowie Studierende, im Rahmen des ERASMUS+ Programms Studien- und

Prüfungsleistungen im Ausland erbracht haben, während sie gleichzeitig an der MHH immatrikuliert waren.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Über jede Prüfung ist ein prüfungsbegleitendes Protokoll mit den an der MHH eingeführten Formularen anzufertigen und von der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (2) Vor der Feststellung des Ergebnisses einer schriftlichen Prüfung überprüft die Prüfungskommission die Aufgabenstellungen darauf, ob sie, gemessen an § 14 Absatz 2 ÄApprO, fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgabenstellungen fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die in die Berechnung des Prüfungsergebnisses gemäß § 20 eingehende Anzahl der Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend für die jeweilige Prüfung. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (3) Schriftliche und mündlich-praktische Prüfungen sind bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der erreichbaren Punktzahl erzielt hat. Entsprechendes gilt für mündliche Prüfungen.
- (4) Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind entsprechend § 14 Absatz 6 ÄApprO auch dann bestanden, wenn der Punktwert der von der/dem Studierenden zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen derjenigen Prüfungsteilnehmer unterschreitet, die erstmals an der Erstprüfung teilgenommen haben (Referenzgruppe).
- (5) Für die Ermittlung der Prüfungsnoten sind nachfolgend genannte allgemeine Kriterien maßgeblich:

Note	Allgemeine Kriterien
„sehr gut“ (1)	eine hervorragende Leistung
„gut“ (2)	erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen
„befriedigend“ (3)	in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen gerecht
„ausreichend“ (4)	trotz Mängeln noch den Anforderungen genügend
„nicht bestanden“ (5)	wegen erheblicher Mängel nicht den Anforderungen entsprechend

- (6) Neben den allgemeinen Kriterien gilt entsprechend § 14 Absatz 6 ÄApprO im Antwort-Wahlverfahren folgendes: Hat der Prüfling den für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 3 erforderlichen Mindestpunktwert erreicht, so lautet die Note:

„sehr gut“ (1)	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“ (2)	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“ (3)	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“ (4)	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent,
	der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt hat.

- (7) Besteht eine (Modul-)Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist die Prüfung bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei Nichtbestehen einer Teilprüfung ist diese zu wiederholen. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungen. Eine Gewichtung der Teilprüfungen erfolgt nur in den in § 20 Absatz 2 und 3 a-d genannten Modulen. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt ...	
bis einschließlich 1,5	„sehr gut“
von 1,6 bis einschließlich 2,5	„gut“

von 2,6 bis einschließlich 3,5	„befriedigend“
von 3,6 bis einschließlich 4,0	„ausreichend“
ab 4,1	„nicht bestanden“.

- (8) Die Bekanntgabe des Ergebnisses von schriftlichen und praktischen Prüfungen ist mit einer Auswertung der einzelnen Aufgabenstellungen zu verbinden, aus der mindestens hervorgeht, von wie vielen Prüflingen die Aufgabe richtig gelöst wurde und ob die Aufgabe eine minimale Trennschärfe besitzt, d. h. ob sie von Prüflingen mit überdurchschnittlichem Ergebnis häufiger richtig gelöst wurde als von Prüflingen mit unterdurchschnittlichem Ergebnis.
- (9) Die nach Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 6 bzw. nach Absatz 8 gebildete Note wird ergänzt durch eine nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gebildete Bewertung (ECTS- Bewertung). Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten bezogen auf ein Kalenderjahr. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS- Bewertung:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25%,
- E die nächsten 10 %.

§ 22 Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen

- (1) Die öffentliche Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen erfolgt online über einen passwortgeschützten Bereich. Die Ergebnisse der Prüfungen, die schriftlich mit elektronischen Eingabegeräten durchgeführt werden und deren Aufgabenart das Antwort-Wahl-Verfahren ist, sollen in der darauffolgenden Kalenderwoche veröffentlicht werden, in der die jeweilige Prüfung stattfand. Bei anderen Prüfungsverfahren, wie Langtextverfahren oder Assessment-Portfolio, soll den Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern innerhalb von 12 Wochen die Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse per E-Mail bekanntgegeben werden.
- (2) Der Prüfling kann auf Antrag bei der/dem Prüfungs-/Modulverantwortlichen die Prüfungsunterlagen einsehen. Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu stellen.

§ 23 Widerspruch

Die/Der Prüfungsteilnehmer/in kann gegen die Bewertung einzelner Fragen in einer Prüfung einmalig begründeten Einspruch bei der/dem Prüfungs-/Modulverantwortlichen einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Einsichtnahme nach § 22 (2) zu stellen. Gegen die Entscheidung der/des Prüfungs-/Modulverantwortlichen kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Studiendekanin/beim Studiendekan eingelegt werden, die/der in strittigen Fällen den Prüfungsausschuss hinzuziehen kann. Gegen den Widerspruchsbescheid der Studiendekanin/des Studiendekans kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Widersprüche bedürfen grundsätzlich der Schriftform (gemäß §2 der Studienordnung Medizin).

§ 24 Prüfungsdokumentation

- (1) Gemäß den Bestimmungen der Aktenordnung für die niedersächsische Landesverwaltung sind folgende Prüfungsunterlagen fünf Jahre aufzubewahren:
- a) Die Liste mit den Namen, Titeln und Fachzugehörigkeiten der Mitglieder der Prüfungskommission,
 - b) die Liste mit den Namen der von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragten Aufsichtführenden,
 - c) die in der Prüfung gestellten Aufgaben einschließlich der vor Prüfungsbeginn durch die Prüfungskommission definierten richtigen Lösungen,
 - d) das Protokoll des Prüfungstermins einschließlich der eingelegten Rechtsbehelfe und anderen Einwendungen der Prüflinge,
 - e) die Protokolle der vor bzw. nach der Prüfung von der Prüfungskommission durchgeführten Sitzungen zur Festlegung der Aufgabenstellungen bzw. zur Beratung über Rechtsbehelfe und andere

Einwendungen der Prüflinge.

- (2) Nach schriftlichen Prüfungen sind zusätzlich die schriftlichen Prüfungsarbeiten der Prüflinge fünf Jahre aufzubewahren.
- (3) Nach praktischen Prüfungen sind zusätzlich die Checklisten bzw. die Antwortblätter der einzelnen Stationen fünf Jahre aufzubewahren.
- (4) Eine Übersicht über die Prüfungsergebnisse mit den Namen und Matrikelnummern der Prüflinge und den Prüfungsergebnissen ist durch das Studiendekanat 50 Jahre aufzubewahren.
- (5) Prüflingen wird auf Antrag bei der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission (nach § 4 Absatz 2) Einsicht in die kompletten Prüfungsunterlagen gewährt.
- (6) Die zusätzlichen Anforderungen an eine Dokumentation im Falle einer schriftlichen Prüfung mit elektronischen Eingabegeräten sind in Abschnitt B geregelt.

B. Schriftliche Prüfungen mit elektronischen Eingabegeräten

§ 25 Beschreibung des Prüfungssystems

- (1) Elektronische Prüfungen erfolgen mit der Software-Plattform der Firma IQuL (Bergisch Gladbach), bei der die Prüflinge über ein Eingabegerät Prüfungsaufgaben beantworten. Die Bereitstellung der Prüfung, die Registrierung der Antworten und die Auswertung erfolgen über einen Server der mit der Durchführung beauftragten Unternehmen (Master), der über ein drahtloses lokales Netzwerk (WLAN) mit den Eingabegeräten der Prüflinge (Client) in Verbindung steht. Die gesamte elektronische Kommunikation zwischen den Eingabegeräten der Prüflinge und den Servern wird dazu in einer Log-Datei mit Zeitstempel registriert und gespeichert. Abschließend werden alle Antworten der Prüflinge auf diesem und einem weiteren Server als separate Datei gespeichert. Nach Abschluss der Prüfung wird eine Sicherungskopie auf einem Server der MHH hinterlegt.
- (2) Über die Software-Plattform haben die Mitglieder der Prüfungskommission Zugriff auf einen nach verschiedenen Kriterien sortierbaren Aufgabenpool. Die Mitglieder der Prüfungskommission oder ein/e von ihr autorisierte/r Mitarbeiter/in der MHH geben die für eine elektronische Prüfung vorgesehenen Aufgabenstellungen in die Eingabemaske ein oder wählen bereits früher eingegebene Aufgabenstellungen aus. Eingabe, Einsicht und Korrekturmöglichkeit der Prüfungsmaterialien sind durch ein Passwort geschützt und nur für die Prüfungskommission und vom Prüfungsausschuss ermächtigte Personen zugänglich.
- (3) Die Software-Plattform gewährleistet die Authentizität und Integrität der Prüfungsergebnisse. Sie stellt insbesondere sicher, dass die von dem Prüfling eingegebenen Lösungen zweifelsfrei ihrem Ursprung zugeordnet und zu keinem Zeitpunkt verfälscht werden können. Das Studiendekanat überprüft und dokumentiert die Funktionsfähigkeit der Software-Plattform zu Beginn eines jeden Semesters und darüber hinaus aus gegebenem Anlass.

§ 26 Planung und Erstellung schriftlicher Prüfungen mit elektronischen Eingabegeräten

- (1) Die Prüfungskommission stellt sicher, dass die vom Studiendekanat erstellte Liste der Prüfungsteilnehmenden richtig und vollständig ist. Sie stellt weiterhin sicher, dass die erforderliche Anzahl an Aufgabenstellungen in einem Pre-Review-Verfahren qualitätsgesichert spätestens 14 Werktage vor Beginn der jeweiligen Prüfungswoche in das Prüfungssystem eingepflegt ist, damit das Studiendekanat die Prüfung nach Maßgabe des § 20 dieser Ordnung prüfen kann.
- (2) § 11 gilt entsprechend.

§ 27 Durchführung schriftlicher Prüfungen mit elektronischen Eingabegeräten

- (1) Während der schriftlichen Prüfungen mit elektronischen Eingabegeräten sind die für die in der Prüfungsliste angegebene Anzahl an Prüflingen erforderliche Anzahl von Mitarbeiter/innen des mit der Durchführung beauftragten Unternehmens und die von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Aufsichtführenden anwesend.
- (2) Vor der Einsicht in die Prüfungsaufgaben auf seinem Eingabegerät (Laptop) loggt sich der Prüfling mit

seiner Matrikel-Nummer ein. Dadurch wird das Eingabegerät technisch eindeutig dem Prüfling zugeordnet. Zur Kontrolle meldet der Server nach erfolgter Eingabe der Matrikel-Nummer und dem Abgleich mit der gespeicherten Prüfungsliste den Namen und den Vornamen des Prüflings an das Eingabegerät zurück. Diese sind, zusammen mit der Bestätigung der Prüfungsfähigkeit, vom Prüfling nochmals zu versichern. Mit der Identifizierung werden die Aufgaben jedem Prüfling in der von der Prüfungskommission festgelegten Weise (§ 11 Absatz 3) zugeordnet.

- (3) Wenn alle Prüfungsteilnehmenden an ihrem Eingabegerät angemeldet sind, startet die Aufsicht die Prüfung für alle Prüflinge gleichzeitig. Jede Aktion (Dateneingabe), die der Prüfling im Client während der Prüfungszeit tätigt, wird im Master registriert.
- (4) Die Aufgabenbearbeitung ist beendet, wenn der Prüfling dies über das Prüfungsprogramm bestätigt und spätestens wenn die festgelegte Bearbeitungszeit abgelaufen ist. Nach Ablauf der festgelegten Bearbeitungszeit wird die Datenübertragung von den Eingabegeräten der Prüflinge zu den Prüfungsservern abgeschaltet. Dabei werden nach § 17 Absatz 3 verlängerte Bearbeitungszeiten individuell berücksichtigt.
- (5) Die §§ 17, 21 und 22 gelten entsprechend. Die Prüflinge erhalten nach Beendigung der schriftlichen Prüfung mit elektronischen Eingabegeräten auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsfragen und ihre jeweiligen Antworten. Über diese Einsichtnahme ist eine Aktennotiz anzufertigen.

§ 28 Auswertung und Dokumentation schriftlicher Prüfungen mit elektronischen Eingabegeräten

- (1) Die elektronisch ermittelten Prüfungsergebnisse werden durch das beauftragte Unternehmen zunächst nur der Prüfungskommission und dem Studiendekanat zugänglich gemacht. Dabei ist je eine Ergebnisstatistik über alle Prüflinge, für die Referenzgruppe und für die übrigen Prüflinge für jede einzelne Aufgabenstellung und die Gesamtpfung zu erstellen.
- (2) Über die in § 21 Absatz 2 beschriebene nachträgliche Kontrolle des Prüfungsergebnisses hinaus hat die Prüfungskommission die vom Master erstellten Ergebnisstatistiken innerhalb von drei Werktagen nach Prüfungsdurchführung zu würdigen und auf Auffälligkeiten zu analysieren. Ergibt die Nachkorrektur keine Veränderungen gegenüber dem vorläufigen Prüfungsergebnis, sind die Prüfungsergebnisse und die Ergebnisstatistik durch die Prüfungskommission auf der Software-Plattform unverzüglich freizugeben. Die erreichte Punktzahl und die Prüfungsnote sind entsprechend § 22 Absatz 1 unter Angabe der Matrikel-Nummer im Lernmanagementsystem der MHH und per Aushang bekannt zu machen.
- (3) Zusätzlich zu den in § 24 genannten für fünf Jahre aufzubewahrenden Prüfungsunterlagen sind im Falle schriftlicher Prüfungen mit elektronischen Eingabegeräten folgende Dateien für fünf Jahre aufzubewahren und lesbar zu halten:
 - a) Die bei der beauftragten Firma auf dem mobilen Prüfungsserver und dem zentralen Sicherheitsserver während der Prüfung erstellten Prüfungsdateien sind von ihr aufzubewahren,
 - b) die nach Abschluss der Prüfung an das Rechenzentrum der MHH übermittelte Kopie der Prüfungsdateien ist von der MHH aufzubewahren,
 - c) die vom Master erstellten Ergebnisstatistiken,
 - d) das Protokoll der Nachkorrektursitzung der Prüfungskommission mit den gefassten Beschlüssen zur Korrektur einzelner Aufgabenauswertungen,
 - e) die Datei mit den endgültigen Prüfungsergebnissen.

C. Schlussbestimmungen

§ 29 Qualitätssicherung

- (1) Bei Prüfungen mit Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren orientiert sich der Prozess der Fragerstellung an dem Vorgehen des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (Pre-Review-Verfahren). Zur Sicherung der Qualität schriftlicher Prüfungen werden die Ergebnisse durch statistische Kenngrößen wie Trennschärfe sowie Itemanalysen evaluiert und zusammen mit den Klausurergebnissen veröffentlicht.
- (2) Das Studiendekanat erstellt einmal im Jahr für die Studienkommission eine Übersicht über die Notenverteilung in den einzelnen Prüfungen. Für schriftliche und praktische Prüfungen können darüber

hinaus die Itemanalysen, Notenverteilungen und Prüfungsprotokolle im Rahmen eines Qualitätsmanagements mit dem Ziel einer Verbesserung zukünftiger Prüfungen ausgewertet werden.

(3) Der Prüfungsausschuss erstellt jährlich einen Rechenschaftsbericht für den Senat der MHH.

§ 30 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Teil dieser Ordnung.

§ 31 Dissensregelung

In Fällen, die in dieser Prüfungsordnung nicht vorgesehen sind, und für die Auslegung der einzelnen Vorschriften dieser Ordnung gilt die jeweils gültige ÄApprO.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Äquivalenzbescheinigung
zum
Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
des Studiengangs Medizin

Herr Max Mustermann,
geboren am 01.01.1911 in Musterhausen,
hat an der Medizinischen Hochschule Hannover folgende Prüfungen abgelegt

Modulname	Prüfungsform*	Note
Propädeutikum	Schriftlich	gut
Anatomische Grundlagen der Medizin	Schriftlich	befriedigend
Anatomische Grundlagen der Medizin	Mündlich	gut
Zellbiologische Grundlagen der Medizin	Schriftlich	befriedigend
Chemische und biochemische Grundlagen der Medizin	Schriftlich	befriedigend
Physiologie und physikalische Grundlagen der Medizin	Schriftlich	gut
Physiologie und physikalische Grundlagen der Medizin	Mündlich	gut
Psychologische und soziologische Grundlagen der Medizin	Schriftlich	befriedigend
Diagnostische Methoden	Mündlich-Praktisch	befriedigend
Humangenetik I	Schriftlich	gut

Er hat die schriftlichen Prüfungen mit einer dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung äquivalenten Note 'gut' abgelegt.

Er hat die mündlich-praktischen Prüfungen mit einer dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung äquivalenten Note 'gut' abgelegt.

Er hat den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mit der Note 'gut' am 07.07.2026 bestanden.

Er hat das Wahlfach mit dem Thema "FIRSTMED - First Aid and Resuscitation for Medicals" mit der Note 'gut' abgeschlossen.

Er hat damit alle Leistungsnachweise nach § 18 der Studienordnung bzw. § 20 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Medizin erbracht, die dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung entsprechen.

* Die Prüfungsaufgaben zu den Modulen betreffen u. a. das medizinische Grundlagenwissen über die Körperfunktionen. Insbesondere die naturwissenschaftlichen Fächer sind auf die medizinisch relevanten Inhalte ausgerichtet. Alle Prüfungen schließen Aspekte ein, die die Verknüpfung dieses Grundlagenwissens mit klinischen Anteilen sichern, wie

- Methodik, Durchführung und Ergebnisse der körperlichen Untersuchung und weiterer diagnostischer Verfahren (z.B. diagnostische Eingriffe; laborgestützte, bildgebende, elektrophysiologische und andere apparative Diagnostik; grundlegende psychodiagnostische Ansätze),
- therapeutische einschließlich pharmakotherapeutische Interventionen,
- das Verständnis von Krankheitsentstehung, -bewältigung und -prävention,
- die Gestaltung der Arzt-Patient-Beziehung.

Näheres regeln die Curricula der Module.

Hannover, den 01.08.2026

(Siegel)

.....
(Studiendekan:in)



Medizin - Zweiter Studienabschnitt, Leistungsübersicht gemäß §27 Absatz 1 - 4 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO)

Bescheinigung über Leistungsnachweise, erworben im Modellstudiengang Hannibal der Medizinischen Hochschule Hannover, Studienjahre 3 - 5

Herr Max Mustermann,
geboren am 01.01.1911 in Musterhausen,
hat an der Medizinischen Hochschule Hannover folgende Leistungen erbracht:

Einzelleistungsnachweise

Allgemeinmedizin	SoSe 24 - SoSe 25	16.07.2025	4 (ausreichend)
Dermatologie, Venerologie	SoSe 25 - SoSe 25	14.07.2025	3 (befriedigend)
Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	SoSe 24 - SoSe 24	15.07.2024	2 (gut)
Innere Medizin	SoSe 26 - SoSe 26	28.07.2026	2 (gut)
Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	WiSe 23/24 - WiSe 23/24	15.01.2024	2 (gut)
Pathologie	WiSe 23/24 - WiSe 23/24	19.01.2024	3 (befriedigend)
Pharmakologie, Toxikologie	WiSe 23/24 - SoSe 24	17.07.2024	2 (gut)
Psychiatrie und Psychotherapie	SoSe 26 - SoSe 26	28.05.2026	1 (sehr gut)
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	SoSe 26 - SoSe 26	27.05.2026	3 (befriedigend)
Rechtsmedizin	WiSe 24/25 - WiSe 24/25	12.03.2025	2 (gut)
Klinisches Wahlfach: Angiographie	WiSe 25/26 - WiSe 25/26	09.01.2026	1 (sehr gut)

Fächerübergreifende Leistungsnachweise

Chirurgie, Urologie, Orthopädie, Anästhesiologie	WiSe 24/25 - SoSe 25	17.07.2025	2 (gut)
Anästhesiologie	SoSe 25 - SoSe 25	17.07.2025	3 (befriedigend)
Chirurgie	WiSe 24/25 - WiSe 24/25	14.03.2025	2 (gut)
Orthopädie	WiSe 24/25 - WiSe 24/25	11.03.2025	1 (sehr gut)
Urologie	WiSe 24/25 - WiSe 24/25	11.03.2025	2 (gut)
Kinderheilkunde, Humangenetik, Frauenheilkunde, Geburtshilfe	WiSe 24/25 - WiSe 24/25	22.11.2024	2 (gut)
Frauenheilkunde, Geburtshilfe	WiSe 24/25 - WiSe 24/25	21.11.2024	1 (sehr gut)
Humangenetik	WiSe 24/25 - WiSe 24/25	22.11.2024	2 (gut)
Kinderheilkunde	WiSe 24/25 - WiSe 24/25	21.11.2024	2 (gut)
Neurologie, Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	WiSe 24/25 - SoSe 25	18.07.2025	1 (sehr gut)
Augenheilkunde	SoSe 25 - SoSe 25	15.07.2025	1 (sehr gut)
Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	SoSe 25 - SoSe 25	18.07.2025	2 (gut)
Neurologie	WiSe 24/25 - WiSe 24/25	12.03.2025	1 (sehr gut)

**Bescheinigung über Leistungsnachweise erworben im
Modellstudiengang Hannibal der Medizinischen Hochschule Hannover, Studienjahre 3 - 5
- Seite 2 -**

Herr Max Mustermann,
geboren am 01.01.1911 in Musterhausen,
hat an der Medizinischen Hochschule Hannover folgende Leistungen erbracht:

Querschnittsbereiche

Epidemiologie, Med. Biometrie, Med. Informatik	WiSe 23/24 - WiSe 23/24	04.03.2024	4 (ausreichend)
Epidemiologie	WiSe 23/24 - WiSe 23/24	16.01.2024	3 (befriedigend)
Medizinische Biometrie	WiSe 23/24 - WiSe 23/24	18.01.2024	4 (ausreichend)
Medizinische Informatik	WiSe 23/24 - WiSe 23/24	04.03.2024	4 (ausreichend)
Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	WiSe 23/24 - SoSe 24	27.09.2024	3 (befriedigend)
Infektiologie, Immunologie	WiSe 23/24 - WiSe 25/26	22.01.2026	1 (sehr gut)
Klinisch pathologische Konferenz	SoSe 26 - SoSe 26	26.05.2026	2 (gut)
Medizin des Alterns und des alten Menschen	WiSe 25/26 - WiSe 25/26	21.01.2026	1 (sehr gut)
Notfallmedizin	SoSe 25 - SoSe 25	16.07.2025	3 (befriedigend)
Klinische Pharmakologie, Pharmakotherapie	SoSe 26 - SoSe 26	29.05.2026	3 (befriedigend)
Prävention, Gesundheitsförderung	WiSe 23/24 - WiSe 24/25	14.03.2025	3 (befriedigend)
Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	WiSe 24/25 - WiSe 24/25	10.03.2025	3 (befriedigend)
Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	SoSe 26 - SoSe 26	28.05.2026	3 (befriedigend)
Palliativmedizin	WiSe 25/26 - WiSe 25/26	19.01.2026	2 (gut)
Schmerzmedizin	SoSe 26 - SoSe 26	29.05.2026	2 (gut)
Arbeitsmedizin, Klinische Umweltmedizin	WiSe 25/26 - WiSe 25/26	20.01.2026	1 (sehr gut)
Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen (Public Health II), Sozialmedizin	WiSe 24/25 - WiSe 24/25	13.03.2025	1 (sehr gut)

Blockpraktika

Blockpraktikum Innere Medizin	SoSe 24 - SoSe 24	18.07.2024	2 (gut)
Blockpraktikum Chirurgie	SoSe 26 - SoSe 26	28.07.2026	2 (gut)
Blockpraktikum Kinderheilkunde	SoSe 25 - SoSe 25	16.05.2025	2 (gut)
Blockpraktikum Frauenheilkunde	SoSe 25 - SoSe 25	30.05.2025	2 (gut)
Blockpraktikum Allgemeinmedizin	WiSe 25/26 - WiSe 25/26	09.12.2025	1 (sehr gut)

Siegel

Hannover, den 01.08.2026

.....
Studiendekan:in

Anlage 3

Erläuterung zu den zulässigen Verfahren schriftlicher Prüfungen (§ 8)

Gemäß § 8 sind die zulässigen schriftlichen Prüfungsverfahren das Wahlantwortverfahren (Multiple-Choice-Questions), die Gruppierungsfrage, das Kurzantwortverfahren (Short-Answer-Questions), das Langtextverfahren (Essay-Questions - EQ), Assessment-Portfolios (AP) oder Forschungsarbeit. Außerdem können Aufgabenstellungen im Teilmengenverfahren (Long-Menu-Questions - LMQ) und im Bildbearbeitungsverfahren (Picture Analysis Questions - PAQ) erfolgen. Insbesondere im klinischen Kontext können verschiedene Fragenformate zu einer Key-Feature-Aufgabe verknüpft werden. Alle Fragenformate können mit Medieninhalten (Bild, Video, Audio) verbunden werden.

- Unter Antwort-Wahl-Verfahren (MCQ) werden verschiedene Typen standardisierter schriftlicher Aufgaben zusammengefasst. Die Prüfungskandidaten müssen entweder aus mehreren vorgegebenen Antworten eine oder mehrere auswählen. Die Antwort beschränkt sich immer auf ein Ankreuzen vorgegebener Wahlmöglichkeiten. Zulässig sind folgende MCQ-Typen:

Einfachauswahl-Aufgaben Typ-A

Was trifft zu? (1) ...
(2) ...
(3) ...
(4) ...
(5) ...

Negative Einfachauswahl-Aufgaben Typ-A

Was trifft nicht zu? (1) ...
(2) ...
(3) ...
(4) ...
(5) ...

Unabhängig von der gewählten Variante ist pro richtig gelöster Aufgabe 1 Punkt zu vergeben.

Aufgabengruppe mit gemeinsamem Antwortangebot – Zuordnung. Begriffe einer Liste werden Aussagen bzw. Bilder einer zweiten Liste zugeordnet, jeder Begriff = 1 Frage = 1 Punkt.

True/False Family

Kprim: Zu einem Thema werden vier Aussagen gemacht, die einzeln als „richtig“ oder „falsch“ zu bewerten sind.

Alle vier Aussagen wurden richtig beantwortet = 2 Punkte

Drei von den vier Aussagen wurden richtig beantwortet = 1 Punkt

- Bei der Gruppierungsfrage müssen die Prüflinge mehrere Aussagen zwei oder mehr Containern zuordnen.
- Im Kurzantwortverfahren werden Aufgaben zu einem möglichst detaillierten Prüfungsinhalt gestellt, auf die mit Einzelworten oder kurzen Sätzen geantwortet werden soll. Bei Einzelworten können diese vorgegeben werden (Dropdown) oder frei formuliert werden müssen. Dabei können sich bis zu zwei Hauptfragen in mehrere Unterfragen aufteilen. Vor der Prüfung ist von einer Expertengruppe eine Liste richtiger Antwortschlüssel zu erstellen. Die Prüfungskorrektur erfolgt dann anhand dieser Schlüssel. Unabhängig von der gewählten Variante ist pro richtig gelöster Aufgabe 1 Punkt zu vergeben. Je nach Länge der zu liefernden Antworten geht es bei diesem Prüfungsverfahren um das Erinnern (recall) oder die aktive Bewertung (judgement) von Faktenwissen.
- Im Langtextverfahren sollen die Prüflinge Aufgaben zu einem eher komplexen Gegenstand bearbeiten, indem sie ohne größere Einschränkungen frei in mehreren Sätzen oder Stichworten antworten. Damit ergeben sich unter Umständen deutlich längere Bearbeitungszeiten als bei den beiden ersten Aufgabentypen. Vor der Prüfung ist von einer Expertengruppe eine Liste wichtiger Schlüsselbegriffe zu erstellen. Die Prüfungskorrektur beschränkt sich aber nicht auf das Suchen nach dem Vorkommen dieser Schlüsselbegriffe, sondern bezieht eine Überprüfung des Erkennens von Zusammenhängen mit ein. Deshalb sind Aufgaben dieses Typs besonders geeignet, um logisches Denken und fallbasierte Entscheidungsfindungen zu prüfen (reasoning).
- Das Bildbearbeitungsverfahren stellt ebenfalls eine Sonderform des Antwort-Wahl-Verfahrens dar. Die Prüflinge müssen hier jedoch auf den vorgelegten Bildern eine bestimmte Struktur oder ein Objekt finden, erkennen und im Bild markieren. (In einem Bild angebrachte Markierungen, aus denen eine bzw. mehrere auszuwählen sind, stellen dagegen MC-Fragen vom Typ A bzw. Kprim dar.). Aufgaben im Bildbearbeitungsverfahren verlangen deshalb nicht nur ein reines Wiedererkennen von Faktenwissen (recognition), sondern erfordern auch eine aktive Bewertung des Gesehenen (judgement).

Es werden zwei Formen unterschieden:

(a) Hotspot) – Fadenkreuz: 1 Punkt wird vergeben, wenn innerhalb der vordefinierten Fläche das Fadenkreuz gesetzt wird. 0 Punkte bei Platzierung des Fadenkreuzes außerhalb der vordefinierten Fläche

- (b) Raster/Fläche: Die vordefinierte Fläche muss ausgefüllt werden. Stimmen mindestens 75% der vom Prüfling markierten Fläche mit der vordefinierten Fläche überein, wird 1 Punkt vergeben.
- Key-Feature-Aufgaben fassen eine Serie von inhaltlich zusammenhängenden Aufgaben in einer festen Abfolge zusammen. Die sog. *Key-Features* sind dabei kritische Entscheidungen, die getroffen werden müssen, um z.B. ein klinisches Problem zu lösen. Weil die Fragen aufeinander aufbauen, ist ein Zurückblättern zu den bereits gegebenen Antworten nicht mehr möglich. Auf diese Weise können korrekte Antworten in folgenden Fragen weiterverarbeitet werden, ohne dass diese Informationen die bereits gegebenen Antworten beeinflussen. Als zulässige Fragenformate kommen alle zuvor genannten Formate in Frage. Unabhängig vom gewählten Format ist pro richtig gelöster Aufgabe 1 Punkt zu vergeben.
 - Das Assessment-Portfolio ist eine kursbegleitende, schriftlich-ausformulierte Leistungskontrolle. Es dient vor allem der Überprüfung der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Einstellungen bzw. Haltungen. Für Assessment-Portfolios müssen deshalb die Kriterien, nach denen sie erstellt und schließlich bewertet werden, klar entwickelt werden. Dies betrifft sowohl Umfang, Inhalt und sprachliche Gestaltung und äußere Form des Portfolios. Hierzu sollten die Prüfungskandidaten am besten eine Liste erhalten, die die entsprechenden Anforderungen eindeutig benennt. Die Beurteilungskriterien hängen von den erarbeiteten Zielvorgaben ab. Maßgeblich sind dabei Zielgerichtetheit, Auswahl und reflektierende Betrachtung und Kommentierung des eigenen Lernfortschritts.
 - Die Forschungsarbeit ist eine schriftlich-ausformulierte Ausarbeitung. Sie weist nach, dass die Fähigkeit zur wissenschaftlich strukturierten, vertiefenden Darstellung einer Fragestellung aus dem Fachgebiet der Medizin besteht. Die Forschungsarbeit orientiert sich an den Standards der wissenschaftlichen Ergebnisdarstellung (z. B. Einleitung/Fragestellung, Methoden, Ergebnisse, Diskussion), die dem Fach entsprechend angewendet werden. Durch Referenzen im Text, ein Verzeichnis der verwendeten Literatur sowie ein Abstract wird den Ansprüchen an wissenschaftliches Arbeiten Rechnung getragen. Bei der Forschungsarbeit sollen die Fragestellungen in der Regel auf der Basis von existierenden (Literatur-, oder Daten-)Quellen bearbeitet werden. Das Thema der Forschungsarbeit kann dabei aus der kompletten Bandbreite der medizinischen Forschung gewählt werden. Sie kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Für Forschungsarbeiten müssen unabhängig vom bearbeiteten Thema die Kriterien, nach denen sie erstellt und schließlich bewertet werden, vorab festgelegt werden.

Anlage 4

Erläuterung zu den zulässigen Verfahren mündlicher und mündlich-praktischer Prüfungen (§ 9)

Zulässige mündliche Prüfungsverfahren gemäß § 9 Absatz 2 sind strukturierte mündliche Prüfungen (SOE) und das Triple Jump Exercise (TJE).

- Strukturierte mündliche Prüfungen (SOE) zeichnen sich neben den in § 18 Absatz 1 genannten Merkmalen dadurch aus, dass ihnen Prüfertrainings, die Verwendung von Protokollformularen und Checklisten als organisatorische Maßnahmen zugeordnet sind, die eine gleichbleibende Qualität fördern sollen. Die organisatorischen Maßnahmen sind ebenso wie der Prüfungsverlauf in Form eines Ergebnisprotokolls mit den Prüfungsinhalten zu dokumentieren. Gedächtnispsychologisch geht es bei diesem Prüfungsverfahren um das Erinnern (recall) von Faktenwissen und die Fähigkeit dieses Wissen verbal anzuwenden (reasoning).
- Die Triple Jump Exercise (TJE) ist ein im Umfeld des Problem-Orientierten Lernens (POL) entstandenes Prüfungsverfahren, in der die Studierenden einzeln jeweils eine Krankengeschichte oder eine andere Fragestellung nach dem Muster eines POL-Falles bearbeiten. Dabei sind drei Elemente zu berücksichtigen. Zunächst erfolgt die Präsentation der relevanten Problemstellung durch die Prüfungskandidatin/den Prüfungskandidaten. Wie in einer POL-Gruppe werden dann Hypothesen formuliert und gewichtet. Dieser Vorgang wird von der Prüfungskommission protokolliert. Dabei können auch durch die Prüfungskandidatin/den Prüfungskandidaten Fragen gestellt und zusätzliche Informationen wie Laborergebnisse auf Nachfragen an ihn ausgehändigt werden. Die Prüfungskandidatin/Der Prüfungskandidat formuliert aus den offenen Fragen Lernziele, denen er in der nächsten Prüfungseinheit nachgeht. In der zweiten Phase geht die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat unter Zuhilfenahme verschiedener Quellen den Lernzielen nach. Das neu erworbene Wissen wird in die bestehenden Hypothesen miteinbezogen, diese werden gegebenenfalls korrigiert. In dieser Phase arbeitet die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat ohne Prüfungskommission unter Zuhilfenahme von frei wählbaren Hilfsmitteln. In der abschließenden dritten Phase erörtert die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat wiederum in Anwesenheit der Prüfungskommission die veränderten Hypothesen und ihre Bearbeitungsstrategie. In die Bewertung durch die Prüfungskommission fließt nicht nur das erworbene Wissen, sondern auch die Qualität der benutzten Quellen und die Vorgehensweise mit ein. Den Abschluss der Prüfung bildet ein Feedbackgespräch.

Zulässige mündlich-praktische Prüfungen gemäß § 9 Absatz 2 sind die Objective Structured Practical Examination (OSPE), die Objective Structured Clinical Examination (OSCE), das Objective Structured Long Examination Record (OSLER) und die Mini-Clinical Evaluation Exercise (Mini-CEX).

- Die Objective Structured Practical Examination (OSPE) bzw. die Objective Structured Clinical Examination (OSCE) setzt sich aus einer Serie von Stationen zusammen, an denen unterschiedliche, sich teilweise aufeinander beziehende Aufgabenstellungen bearbeitet werden, die auf die Einschätzung des Wissens, der Fähigkeiten und der Fertigkeiten der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten abzielen. In der Regel dauert eine Prüfung pro Station jeweils 5 bis 10 Minuten, wobei zwischen Prozedur- und Fragestationen unterschieden werden kann. Die Prüfungskandidaten rotieren simultan durch die Stationen und bearbeiten die praktischen Aufgaben oder beantworten schriftliche Fragen, die in Zusammenhang mit einer Prozedurstation stehen können. Idealerweise handelt es sich um einen geschlossenen Kreis von Stationen ohne Anfang oder Ende. Abgefragt werden theoretische bzw. klinische und praktische Themen, wobei wann immer möglich praktische Aufgaben bzw. Standardisierte Patient/innen zum Einsatz kommen sollen. Letztere erhalten vor dem Test eine standardisierte Einweisung in „ihr“ Problem, so dass eine Reproduzierbarkeit der Testsituation weitgehend gewährleistet ist.
- Das Objective Structured Long Examination Record (OSLER) wird eingesetzt, um Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten am Patient/innenbett in einer strukturierten Form zu bewerten. Dabei erhebt der Studierende bei einer Patientin/einem Patienten eine Anamnese und führt eine körperliche Untersuchung durch. Anschließend stellt er/sie die Patientin/den Patienten einer Prüfungskommission am Patient/innenbett vor, wobei nach Aufforderung durch die Prüfungskommission Teile der Anamnese oder der Untersuchung wiederholt werden können. Im weiteren Verlauf der Prüfung werden mit dem Studierenden weitergehende Untersuchungen und Behandlungsstrategien diskutiert. Die/Der Prüfungskandidat/in kann hierbei aufgefordert werden, der Patientin/dem Patienten einzelne Untersuchungen oder Therapien mit der entsprechenden Aufklärung zu erläutern. Insgesamt bewertet die Prüfungskommission die Leistung der/des Studierenden anhand einer Reihe von Punkten zu Anamnese, körperlicher Untersuchung und weiterem diagnostischen und therapeutischen Vorgehen.
- Die Mini-Clinical Evaluation Exercise (mini-CEX) ist eine kurze standardisierte klinische Untersuchung mit einer Prüfungszeit von insgesamt mindestens 20 bis maximal 30 Minuten. Sie findet mit realen Patient/innen statt. Die Mini-CEX stellt ein standardisiertes Prüfungsverfahren in unterschiedlichen Situationen dar, die anhand von 6 bis 10 zuvor schriftlich festgelegten Bewertungskriterien verschiedene Aspekte der körperlichen Untersuchung, Kommunikation, Organisationsverständnis, Effizienz und klinische Entscheidungsfindung bewertet